

Stefan Zeugner  
9851051  
stefan.zeugner@cemsmail.org

## **Föderale Aufgabenstruktur in Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der nachgeordneten Gebietskörperschaften**

Thomas Kostal und Markus Leibrecht:  
*Übung aus Finanzwissenschaft: Steuersysteme und föderale  
Aufgabenstruktur in ausgewählten Ländern der EU*

Sommersemester 2002  
Wirtschaftsuniversität Wien

### **Abstract:**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Finanzverfassung Frankreichs in bezug auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften und besteht aus vier großen Teilen: Zuerst werden die Gebietskörperschaften Frankreichs (Région, Département und Commune) sowie ihre Institutionen knapp skizziert. Danach behandle ich den passiven Finanzausgleich, d.h. die Zuordnung der Kompetenzen zu den einzelnen Ebenen. Der dritte große Abschnitt widmet sich den neueren institutionellen Entwicklungen in der Territorialverfassung Frankreichs und ihrer finanzwissenschaftlichen Auswirkungen – dabei handelt es sich erstens um die verfassungspolitisch brisante Debatte um Korsika und zweitens um die Entwicklung von Gemeindebünden mit eigenem Steuersystem. Das letzte große Kapitel befasst sich mit dem aktiven Finanzausgleich, einer Mischung aus Trenn- und Zuweisungssystem: Hervorzuheben sind dabei die vier direkten lokalen Steuern und das komplizierte Zuweisungssystem, das dem vertikalen und horizontalen Finanzausgleich i.e.S. dient. Einführung, Ausblick und Statistischer Anhang runden die Arbeit ab.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Einführung.....	3
2.1.	Frankreich rechtlich.....	3
2.2.	Überblick über das Territorial-System und seine Ursprünge.....	3
3.	Die Institutionen im Rahmen der Décentralisation.....	4
3.1.	Commune.....	4
3.2.	Département.....	5
3.3.	Région.....	6
3.4.	Sénat.....	7
4.	Passiver Finanzausgleich – Aufgaben und Kompetenzen der Gebietskörperschaften.....	7
5.	Neuere Entwicklungen der Gebietskörperschaften.....	10
5.1.	Der Fall Korsika.....	10
5.2.	Gemeindebünde.....	11
5.2.1.	Assoziative Gemeindezweckverbände.....	11
5.2.2.	Föderative Gemeindebünde.....	12
6.	Aktiver Finanzausgleich.....	14
6.1.	Direkte lokale Steuern.....	14
6.2.	Indirekte Einnahmen.....	16
6.3.	Kredite und privatwirtschaftliche Einnahmen.....	16
6.4.	Zuweisungen des Zentralstaats und horizontaler Finanzausgleich.....	17
6.5.	Wirksamkeit des horizontalen Finanzausgleichs.....	19
7.	Ausblick.....	19
8.	Quellenverzeichnis.....	21
9.	Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen und französischer Ausdrücke.....	22
10.	Statistischer Anhang.....	23

# 1. Vorwort

Die vorliegende Arbeit soll sich gemäß ihrer Aufgabe der „Föderalen Aufgabenstruktur in Frankreich“ widmen, und zwar im Rahmen einer Zusammenschau der entsprechenden Systeme in diversen Staaten der EU. Insbesondere soll dabei auf die Entwicklung in bezug auf die Europäische Einigung seit 1985 (Einheitliche Europäischen Akte) Rücksicht genommen werden. Dazu ist zu sagen, dass eine spezifische Reaktion auf die europäische Einigung unterblieben ist<sup>1</sup> - vielmehr ist die Entwicklung in Frankreich bis heute von den Folgen der umwälzenden Dezentralisierung 1982 geprägt. Die europäischen Werte (Subsidiarität und damit lokale Demokratie, sowie Schutz von Minderheiten) flossen eher implizit ein, und zwar hauptsächlich 1982 sowie in der kontroversiellen Autonomie für Korsika 2001. Die sogenannte „*Décentralisation*“ ist noch heute im Zustand der Entwicklung, und für ihr Verständnis ist ein kurzer Einblick in die Struktur vor 1982 vonnöten, insbesondere in einem Land, dessen Verwaltung von informellen Netzwerken geprägt ist. Besonderes Augenmerk wird auch den neuartigen Gemeindeverbänden gelten, die im Prinzip die erste große kommunale Flurbereinigung seit 1789 darstellen.

## 2. Einführung

### 2.1. Frankreich rechtlich

Frankreich ist eine semi-präsidentiale Republik mit 60.185.831<sup>2</sup> Einwohnern. Der Souverän, das Volk, wählt den Präsidenten sowie die *Assemblée Nationale* (Unterhaus des Parlaments) nach dem Mehrheitswahlrecht – der Präsident (repräsentative, militärische und außenpolitische Aufgaben) ernennt den Premierminister und somit die Regierung. Das Volk wählt außerdem den Gemeinderat, Départements-Rat und den Regions-Rat, die den *Sénat* (Oberhaus) beschicken.

### 2.2. Überblick über das Territorial-System und seine Ursprünge

Im Gegensatz zu Bundesstaaten wie Belgien, Deutschland oder Österreich, die ihre Legitimität den sie konstituierenden Gebietskörperschaften verdanken (ein bottom-up-Ansatz) handelt es sich bei Frankreich um den klassischen dezentralisierten Staat, in dem die nachgeordneten Einheiten mittels „top-down-approach“ vom Zentralstaat aus legitimiert werden.

In der Verfassung von 1958 wird Frankreich charakterisiert als eine „...*République indivisible, laïque, démocratique et sociale*“ (Ü.d.Verf.: unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik).<sup>3</sup> Diese Wortwahl repräsentiert den jakobinischen Geist von 1793, der in bezug auf die Unteilbarkeit Frankreichs und die Gleichheit seiner Bürger einen besonderen Status für bestimmte Gebiete ausschloss und ein einheitliches System für den gesamten Staat schuf, das von der ersten Revolution 1789 an bis 1982 nahezu unverändert blieb: Laut der Verfassung existieren neben dem Staat drei verschiedene Gebietskörperschaften: 100 Départements, davon vier in Übersee (Départements d'Outre-mer, DOM), und 36.779 Gemeinden<sup>4</sup> (Communes). Zu diesen integralen Bestandteilen der französischen Republik kommen noch drei ihr angeschlossene Übersee-Territorien (TOM) als in der Verfassung festgeschrieben. Zusätzlich existieren auf Gesetzesbasis noch zwei Gebietskörperschaften speziellen Statuts<sup>5</sup>, nämlich kleine Inseln in Übersee. Sie und die TOM werden bis auf wenige Ausnahmen hier nicht angesprochen, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Seit Jahrhunderten war Frankreich streng zentralisiert, ein System, das auch nach dem Zweiten Weltkrieg andauerte. Die Départements, vor 1982 die einzige Ebene zwischen Staat und Gemeinden wurde von einem vom Präsidenten ernannten „*Préfet*“ (Präfekt) verwaltet. Der Präfekt übte im Namen der Regierung die strenge „*tutelle préalable*“ (in etwa: staatliche Vormundschaft) über die Gemeinden aus: Alle Kommunalbeschlüsse mussten vor ihrer Wirksamkeit von ihm einer Zweckmäßigkeitprüfung unterzogen werden.

---

<sup>1</sup> QUELLE: Portelli 2001, S.9

<sup>2</sup> 1999, Inklusive Übersee-Départements, Mutterland: 58.518.395; QUELLE: DGCL 2001

<sup>3</sup> QUELLE: Conseil Constitutionnel 2002, Article 1

<sup>4</sup> Davon 36.679 in den Départements (exklusive andere überseeische Gebiete)

<sup>5</sup> 1991 bzw. 1998 wurden mit Korsika und Neu-Kaledonien zwei neue Arten von Gebietskörperschaft geschaffen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde versucht, dieses abgehobene System durch die „*Déconcentration*“ zu mildern, d.h. durch eine Lokalisierung staatlicher Entscheidungsstellen in den Départements und Kommunen. Das erbrachte jedoch kaum eine Verbesserung, und die Kommunen hingen nach wie vor stark von den fest etablierten informellen Beziehungen zum Zentralstaat ab. Erst nach dem Wahlsieg der Sozialisten 1981 wurde das System seiner ersten großen Reform seit 1800 unterzogen: Die „*Lois Deferre*“ (Deferre-Gesetze) 1982/83 übertrugen eine große Anzahl von Kompetenzen an die Gemeinden, Départements und die neu geschaffenen Regionen und stattete sie mit einer demokratisch legitimierten Exekutive aus. Der damit in Gang gesetzte Prozess ist heute noch nicht abgeschlossen und unter dem Namen „*Décentralisation*“ bekannt.

### 3. Die Institutionen im Rahmen der *Décentralisation*

Die frz. Republik i.e.S. (ohne TOM) besteht seit 1982 aus drei Arten von „*Collectivités territoriales*“ (CT)<sup>6</sup>: Eine CT ist eine juristische Person, die „eigene Angelegenheiten“ ausführt und von den Bewohnern ihres verwalteten Gebiets gewählte Organe aufweist. Alle CT sind rangmäßig gleichberechtigt.

Neben der verfassungsrechtlichen Dreifaltigkeit Staat-Département-Communes wurde 1983 die *Région* als „legislative“ CT geschaffen. Auf neuere Entwicklungen bzgl. der Schaffung neuer Arten von CT sowie auf die immens an Wichtigkeit gewinnenden Gemeindeverbände wird im Kapitel „Neuere Entwicklungen“ eingegangen.

Die Existenz von Département und Kommune sowie ihrer gewählten Organe ist verfassungsrechtlich festgelegt, allerdings nicht ihre Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung. Deren Ausgestaltung wurde demnach bewusst dem Gesetzgeber überlassen: „*La loi détermine les principes fondamentaux de la libre administration des collectivités locales, de leurs attributions et de leurs ressources.*“<sup>7</sup> (Artikel 34 der Verfassung: Ü.d.Verf.: Das Gesetz bestimmt die grundlegenden Prinzipien der Selbstverwaltung der lokalen Körperschaften, ihrer Kompetenz und ihrer Einnahmequellen.) Somit besteht weder ein verfassungsrechtlich abgesicherter Bereich von Kernkompetenzen und finanzwirtschaftlichen Ressourcen, noch ein verfassungsrechtlicher Rechtsschutz der Gebietskörperschaften. Die gewählten Organe genießen das Recht zu „freien Verwaltung“, allerdings muss diese im Rahmen der Gesetze (die ausschließlich vom Parlament beschlossen werden dürfen) liegen - wozu zu sagen ist, dass dieser sehr eng gesteckt ist. Der Gesetzgeber darf die Selbstverwaltung der CT in jeder Hinsicht beschränken, allerdings muss eine Beschränkung begründet sein und der CT einen hinreichend großen Ermessensspielraum belassen.<sup>8</sup>

Die grundlegenden Bestimmungen für die CT sind im „*Code général des collectivités territoriales*“ (1996) zusammengefasst.<sup>9</sup>

#### 3.1. Commune

Diese CT war im alten System neben dem Zentralstaat die einzige Gebietskörperschaft mit einer demokratisch legitimierten Exekutive und hat traditionellerweise das höchste politische und finanzielle Gewicht nach dem Staat. Z.B. betragen im Jahr 1999 die Ausgaben der Kommunen<sup>10</sup> 96,45 Mrd. €, jene der Départements 37,7 Mrd. €, und jene der Regionen nur 12,7 Mrd. €. Die Ausgaben des Zentralstaats beliefen sich dagegen auf 263,2 Mrd. €.

Frankreich ist durch hohe Zersplitterung der kommunalen Ebene gekennzeichnet: so standen 2001 im Mutterland den 4.638 Gemeinden über 2.000 Einwohnern 31.927 Kommunen unter 2.000 Einw. gegenüber, die 25,26% der Bevölkerung umfassten. (Das vergleichbar große Italien hat 8.074, das größere Deutschland 16.068 Gemeinden.)

Ihre rechtliche Grundlage beziehen die Kommunen aus dem Gemeindegesetz vom 5.4.1884, sowie dem Gemeindegesetz vom 7.7.1977 und der Verfassung von 1958 (Artikel 72). Eine Kommunalverfassung in dem Sinne existiert nicht, und das frz. Gemeinderecht wurde nie

<sup>6</sup> Wörtlich „Territorialgemeinschaft“, in etwa Gebietskörperschaft. In dieser Arbeit wird „CT“ auf die Körperschaften der frz. Republik i.e.S. angewandt.

<sup>7</sup> QUELLE: Conseil Constitutionnel 2002, Article 34

<sup>8</sup> QUELLE: Frère 1997, S.120

<sup>9</sup> Siehe hierzu DGCL: [http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/bases\\_juridiques/accueil\\_droits\\_collectiv.html](http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/bases_juridiques/accueil_droits_collectiv.html)

<sup>10</sup> Inklusive Gemeindeverbände, Zahlen von: DGCL 2001

abschließend kodifiziert: Der Hauptteil der für die Gemeinden relevanten Gesetze ist Bestandteil des allgemeinen Verwaltungsrechts und ist somit im „Code de l'administration“ (1957) zu finden – im „Code des Communes“ (1977) wurde versucht, wesentliche Rechtsvorschriften zusammenzufassen.

Die Verwaltung der Kommune liegt beim „Conseil municipal“ (Gemeinderat): Dieser besteht aus 9 bis 63 Mitgliedern (Anzahl abhängig von der Einwohnerzahl<sup>11</sup>), die alle sechs Jahre nach allgemeinem Wahlrecht gewählt werden<sup>12</sup>. Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte den *Maire* (Bürgermeister), sowie dessen Beigeordnete, beschließt den Gemeindehaushalt und die Einrichtung von Organen; und er übt die demokratische Kontrolle über den Maire aus.

Der Maire ist im Rahmen des „*dédoublement fonctionnel*“ (in etwa: funktionale Personalunion), gleichzeitig Organ der Kommune und des Zentralstaats. Als Bürgermeister der Kommune ist für praktisch alle laufenden Angelegenheiten zuständig und ist Chef der Gemeindepolizei. Er ist dem Conseil municipal nicht verantwortlich und kann von diesem nicht wieder abberufen werden. Gleichzeitig ist er Vertreter des Zentralstaats auf der niedrigsten Verwaltungsebene: Als dem Départements-Präfekten unterstellter Staatsbeamter ist verantwortlich für die Umsetzung staatlicher Gesetze und Vorschriften. Daneben ist er auch Standesbeamter und Offizier der „*police judiciaire*“ (in etwa: Kriminalpolizei).

Der starken Stellung des Maire steht die „*tutelle*“ durch den Zentralstaat gegenüber, die die Gemeinde in ihrer Selbstverwaltung beschneidet und auf die im Rahmen des Départements eingegangen wird. Da das Amt des Maire ehrenamtlich ist, stellt die Ämterkumulation gerade für die Gemeinden ein Problem dar<sup>13</sup>: die meisten Bürgermeister üben auch Ämter der Zentralregierung in Paris aus, was allerdings den wichtigen Kontakt zum Zentralstaat erleichtert.

In den neunziger Jahren gewonnen die Gemeindeverbände auch rechtlich an Wichtigkeit: auf sie wird in einem speziellen Kapitel eingegangen.

### 3.2. Département

Das Département besitzt eine rechtliche Doppelstellung: es ist gleichzeitig territoriale Verwaltungseinheit des Staates und selbstverwaltende, verfassungsrechtliche CT.

Repräsentativorgan des Départements ist der „Conseil général“ (Generalrat), der von der Départements-Bevölkerung auf sechs Jahre gewählt wird<sup>14</sup>. Hatte er vor 1982 nur beratende Funktion, so obliegt ihm heute die Verwaltung der CT. Der Conseil général bestellt aus seiner Mitte den „Président du Conseil général“ (Generalratspräsident), dem der Verwaltungsvorsitz sowie die Exekutive des Départements obliegt.

Vor 1982 lag die Exekutive beim „Préfet“<sup>15</sup> (Präfekt, vom Staatspräsident ernannt), der gleichzeitig die Zentralregierung auf Départements-Ebene vertrat und im Département das Weisungs- und Initiativrecht innehatte. Heute ist der Präfekt<sup>16</sup> als Beamter des Innenministeriums Leiter aller staatlichen Stellen im Département (ausgenommen der direkt dem jeweiligen Ministerium zugehörigen Stellen). Daneben ist er verantwortlich für die Respektierung der Gesetze und die Wahrung der nationalen Interessen<sup>17</sup>. Im Rahmen dieser Verantwortung hatte er vor 1982 jeden Beschluss der Gemeinden vor seiner Wirksamkeit auf seine Zweckmäßigkeit hin zu prüfen (sog. „*tutelle a priori*“). Seit 1982 gilt die „*tutelle a posteriori*“, d.h. der Präfekt hat die Beschlüsse der Gemeinde- und Départementsorgane nachträglich nicht mehr auf ihre Zweckmäßigkeit, sondern nur mehr auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen – dazu sind ihm *Sous-Préfets* (Unterpräfekten) unterstellt. Im Falle der Unrechtmäßigkeit ist es die Aufgabe des Präfekten, den Beschluss vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgerichtshof anzufechten. Hinzuzufügen bleibt aber, dass einige Beschlüsse immer noch vor ihrer Wirksamkeit der Rechtmäßigkeitsprüfung bedürfen; Somit bleibt dem Präfekt die Möglichkeit, aufschiebend einzuwirken.

<sup>11</sup> Ausnahmen bestehen für Lyon, Marseille und Paris

<sup>12</sup> Gemeinden unter 3.500 Einwohnern wählen nach dem Mehrheitswahlrecht von 1884, Kommunen über 3.500 Einw. unterliegen seit 1982 einem Mischsystem aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht in zwei Wahlgängen.

<sup>13</sup> Seit 1985 ist die Zahl der öffentlichen Mandate pro Person auf zwei beschränkt.

<sup>14</sup> Beruhend auf dem Gesetz vom 10.8.1871 wird der Conseil général nach dem Mehrheitswahlrecht mit je einem Mitglied pro Canton (Wahlbezirk) besetzt.

<sup>15</sup> Eigentlich: „Préfet de Département“, im folgenden aber entsprechend der frz. Tradition kurz „Präfekt“ genannt.

<sup>16</sup> Kurzzeitig war die Bezeichnung „Préfet“ in „Commissaire de la République“ geändert.

<sup>17</sup> Article 72 der frz. Verfassung: « Dans les départements et les territoires, le délégué du Gouvernement a la charge des intérêts nationaux, du contrôle administratif et du respect des lois. » (Ü.d.Verf.: In den Départements und Territorien hat der Gesandte der Regierung die Verantwortung für die nationalen Interessen, die Kontrolle der Verwaltung und die Respektierung der Gesetze.)

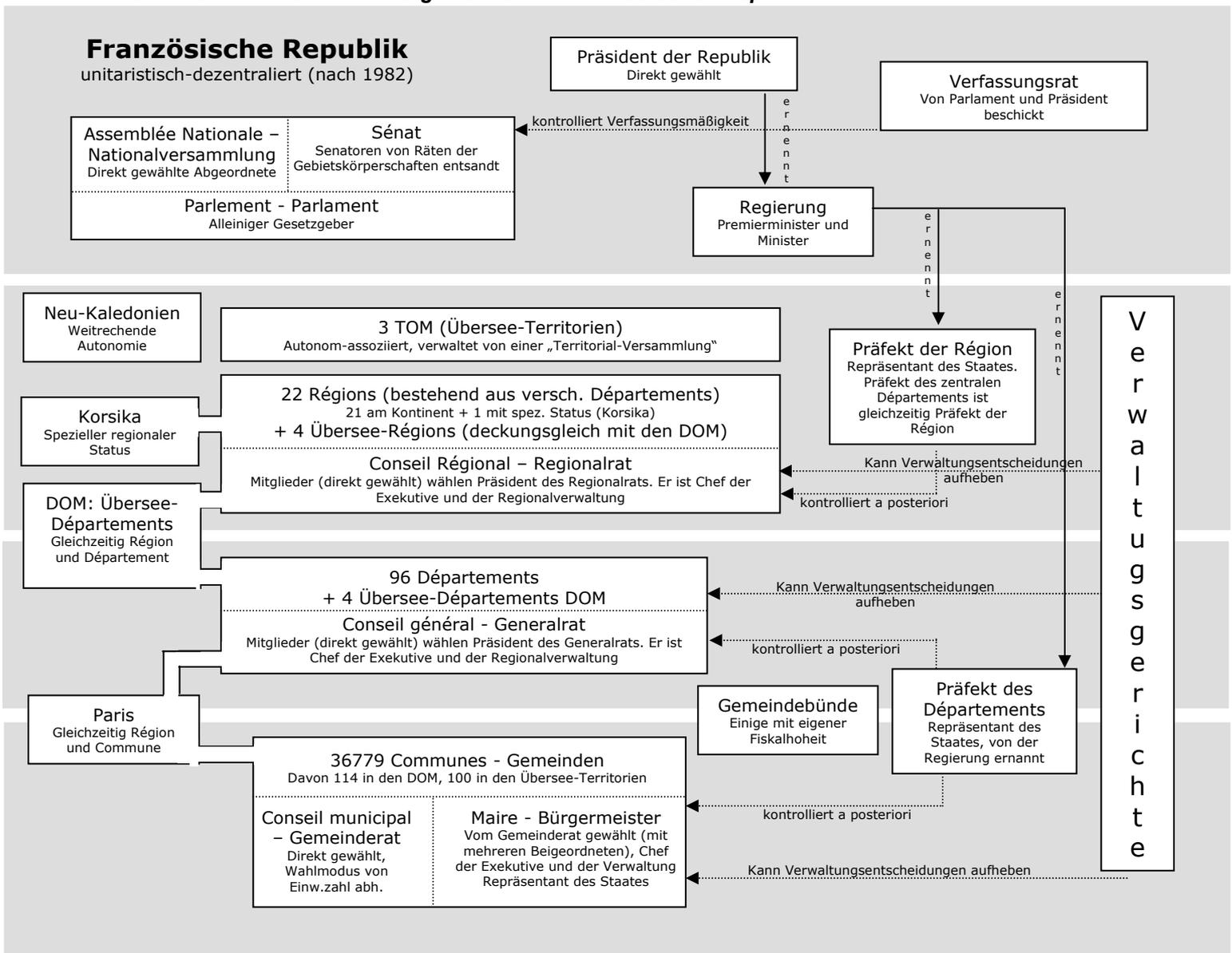
Daneben überprüft der Präfekt den Gemeindehaushalt und kann ihn gegebenenfalls zur Nachprüfung beim regionalen Rechnungshof einreichen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, den „Conseil Municipal“ für einen Monat zu suspendieren.

Auch wenn die Stellung des Präfekten offiziell geschwächt wurde: Seine informelle Macht ist aufgrund seiner Möglichkeiten zu Obstruktion noch immer bedeutend, d.h. er ist stark in die Entwicklung von Gemeindebeschlüssen involviert – insbesondere, da er als Mediator in Verhandlungen zwischen Zentralregierung und lokalen Stellen gilt<sup>18</sup>. Darüber hinaus gilt immer noch eine Form der „*tutelle technique*“ von Präfekt und Ministerien, da viele lokale Beschlüsse staatliche Experten zur Entscheidungsfindung benötigen.

### 3.3. Région

Die Region existierte vor 1982 nur als Verwaltungseinheit: 1964 wurden Départements um ein „*Département chef-lieu*“ (Hauptstadt-Département) gruppiert, dessen Präfekt die Koordination der Raumplanung und ab 1972 der Wirtschaftspolitik im Territorium innehatte. Ihm zur Seite stand der „*Conseil régional*“ (Regionalrat) mit von den CT ernannten Mitgliedern.

**Schaubild: Die territoriale Organisation der französischen Republik**



<sup>18</sup> Siehe hierzu: [http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/Orga\\_territoriale/Organisation%20territoriale/Role\\_prefet\\_orga\\_territ.html](http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/Orga_territoriale/Organisation%20territoriale/Role_prefet_orga_territ.html)

Basierend auf den „Lois Deferre“ 1982-83 wurde die Région am 16. März 1986<sup>19</sup> gleichberechtigte Gebietskörperschaft der frz. Republik. Im Mutterland wurden 22 davon eingerichtet, die je 2-7 Départements umfassen, während jedes DOM rechtlich eine eigene Région darstellt. Zu betonen ist, dass die Région eine „legislative“ CT darstellt und somit vom Gesetzgeber jederzeit wieder aufgelöst werden kann.

Als Repräsentativorgan fungiert der Conseil régional, der von den Bewohnern der Région alle 6 Jahre direkt gewählt wird.<sup>20</sup> Aus seiner Mitte bestellt er den „Président du Conseil régional“ (Regionalratspräsident), der äquivalent zum „Président du Conseil général“ den Verwaltungs- und Exekutivvorsitz für die Kompetenzen der Région innehat.

Daneben existieren die Verbandsvertretung „Conseil économique et social“ (Wirtschafts- und Sozialrat), die den Conseil régional berät, sowie der regionale „Cour des Comptes“ (Rechnungshof), der sich der Gebarung aller CT der Région annimmt.

Entsprechend zum Département besteht immer noch der „Préfet de Région“ (Regionspräsident), der gleichzeitig Präsident des Hauptstadt-Départements (jenes Département, in dem die Regionsbehörden ihren Sitz haben) ist. Er führt die Kontrolle über die staatlichen Behörden auf Regions-Ebene und gebietet über ein Generalsekretariat. Des Weiteren hat er maßgeblichen Einfluss auf öffentliche Investitionen und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen.

### 3.4. Sénat

Dies ist die Vertretung der CT im Parlament: Jedes Département konstituiert ein „Collège des grands électeurs“, das aus Abgeordneten der Région sowie Vertretern aller „Conseils“ besteht und der Bevölkerungszahl entsprechend viele Senatoren wählt. Alle drei Jahre wird ein Drittel der Senatoren auf neun Jahre gewählt. Die reelle Macht des Sénats beschränkt sich auf seine Beteiligung an Verfassungsänderungen.

## 4. Passiver Finanzausgleich – Aufgaben und Kompetenzen der Gebietskörperschaften

Die Aufgaben der CT gliedern sich einerseits in ihre lokalen/regionalen Aufgaben und andererseits in die mittelbare Verwaltung staatlicher Kompetenzen (Die genauen Kompetenzbereiche werden in Tabelle 1 ausgeführt). Zu den letzteren gehört v.a. der Bildungsbereich, das Sozial- und Gesundheitswesen, Infrastruktur-Maßnahmen, sowie die zahlreiche Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und Planung. Den Gemeinden obliegen dazu noch Aufgaben hinsichtlich des Zensus und der Organisation von Wahlen. Diese Kompetenzen sind nicht nur in den Dezentralisierungsgesetzen verankert, sondern auch im Verwaltungsrecht. Das Verwaltungsrecht in seiner Eigenschaft als prätorianisches Recht<sup>21</sup> ermöglicht zwar eine flexible Anpassung an Erfordernisse vor Ort, beinhaltet aber andererseits auch ein gewisse Rechtsunsicherheit, was die Abgrenzung der Kompetenzen betrifft.

Viele der angeführten Kompetenzen wurden erst mit dem Gesetz vom 7.1.1983 übertragen: Die Möglichkeiten der Gemeinden in der Stadtplanung sowie in überörtlichen Angelegenheiten wie Verkehr und Schulwesen, wurden wesentlich erweitert - in den Régions und Départements ging die Exekutive von den Präfekten auf die Conseils über, die Verantwortung wechselte damit vom (dezentrierten) Zentralstaat zu den Vertretern der CT.

Zusätzlich zu den Pflichtaufgaben erfüllen die CT freiwillige Aufgaben, erstens im soziokulturellen Bereich, d.h. Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Naturparks und Übernahme der Finanzierung öffentlicher und halb-öffentlicher Institutionen. Zweitens gewinnt die eigenständige Einmischung in den wirtschaftlichen Bereich immer mehr an Bedeutung: Seit 1982 dürfen CT Unternehmen kaufen, subventionieren und ihnen die Steuern erlassen. Schlussendlich findet sich auch ein Maastricht-Bezug im Verwaltungsrecht: Seit den 1992 ist nicht nur der Kontakt zu allen territorialen Ebenen in der EU erlaubt, sondern es ist den CT auch möglich, grenzübergreifende Strukturen und Institutionen zu implementieren.

<sup>19</sup> Datum der ersten Wahl der Conseils régionaux

<sup>20</sup> Mit den nächsten Wahlen gilt das Verhältniswahlrecht mit Mehrheitskorrektiv, vorher galt das Mehrheitswahlrecht.

<sup>21</sup> Der Prätor (in diesem Fall Präfekt und Verwaltungsrichter) ist ein „mindere“ Kollege des Konsuls (römisches/napoleonisches Recht) und hat das Recht, Gebote und Verbote auszusprechen. Ihm obliegt ebenso die Rechtsprechung

Mit dem zweiten Schub von Dezentralisierungsgesetzen (6.2.1992), der die ausufernde Dynamik korrigieren sollte, wurde einige Kompetenzen wieder beschnitten: Dem Präfekten wurde ermöglicht, in Maßnahmen des Städtebaus, öffentlicher Investitionen und bzgl. Privatisierungen aufschiebende Aktionen zu setzen, außerdem behält sich der Zentralstaat nun wieder alle großräumigen Entscheidungen vor.

Alle Kompetenzen der Kommunen können den massiv an Bedeutung gewinnenden Gemeindebünden übertragen werden.

**Tabelle 1: Überblick über die Kompetenzen der Collectivités Territoriales<sup>22</sup>**

Bereich	Commune	Département	Région
<b>Schulbildung<sup>23</sup></b>	Lokalisierung, Bau, Finanzierung, Ausstattung, Unterhalt von Kindergärten und Vorschulen	Investitionsplanung, Lokalisierung, Bau, Finanzierung, Ausstattung und Unterhalt der Collèges (Sekundar-Unterstufe) Masterplanung Unterstufe	Investitionsplanung, Lokalisierung, Bau, Finanzierung, Ausstattung und Unterhalt der Lycées (Sekundar-Oberstufe) sowie von Sonderschulen und landwirtschaftl. Schulen Masterplanung Oberstufe und Vorschule
<b>Stadtplanung</b>	Ausarbeitung großräumiger Pläne mit dem Staat, der Flächennutzungsplanung mit anderen CT Erteilen von Bau- und anderen Genehmigungen bei Vorhandensein eines Flächennutzungsplans Ausweisung privilegierter Entwicklungszonen	Ausarbeitung großräumiger Pläne mit dem Staat Stellungnahme zu komm. Flächennutzungsplänen Besondere Befugnisse in der Ile-de-France (Großraum Paris)	Ausarbeitung großräumiger Pläne mit dem Staat Stellungnahme zu komm. Flächennutzungsplänen Besondere Befugnisse in der Ile-de-France (Großraum Paris)
<b>Raumordnung</b>	Stellungnahme zum nationalen und regionalen Raumordnungs-Schema Interkommunale Raumplanung Ausarbeitung des „plan régional“ (langfristiger Unterstützungsvertrag zwischen Staat und Région)	Stellungnahme zum nationalen und regionalen Raumordnungs-Schema Hilfsprogramm für landwirtschaftl. Ausrüstung Ausarbeitung des „plan régional“	Stellungnahme zum nationalen Raumordnungs-Schema Ausarbeitung des regionalen Raumordnungsschemas Naturparkplanung (interregional) Tourismusplanung in Zusammenarbeit mit dem Staat Ausarbeitung des „plan régional“
<b>Berufsbildung (inkl. Lehre)</b>		Evaluierung (mit Stellungnahme) von Lehren und weiterführender Berufsbildung	Generalplan Berufsbildung Fonds zur Berufsbildung Durchführung von Maßnahmen zur Berufsbildungen und Finanzierung dazu bestimmter Einrichtungen, speziell <26 J.
<b>Infrastruktur</b>	Bau & Unterhalt von Gemeindestraßen & Güterwegen	Bau & Unterhalt des Dép-Strasennetzes Fernwanderwege	
<b>Wohnen</b>	Kommunale Wohnbauprogramme Unterstützung für Obdachlose und Personen mit Wohnproblemen	Festlegung von Prioritäten des Wohnungsbaus	Festlegung von Prioritäten des Wohnungsbaus

<sup>22</sup> QUELLE: Frère 1997 S.159 und DGCL 2002

<sup>23</sup> Die Bezahlung des Lehrpersonals obliegt gänzlich dem Staat.

<b>Verkehr</b>	<p>Städt. Verkehrsplanung Städt. ÖPNV Städt. Schultransport Seilbahnen Jachthäfen, Hafenpolizei</p>	<p>Überland-ÖPNV und dessen Planung Überland-Schultransport Unterhalt und Ordnung von Gewässern und Nebenwasserwegen Schaffung &amp; Unterhalt von Fischerei- &amp; Handelshäfen, Hafenpolizei</p>	<p>Regionaler öff. Personen-Fernverkehr und dessen Planung Bahnverkehr &amp; Vereinbarungen mit der staatl. Eisenbahn Schaffung und Unterhalt von Kanälen und Flusshäfen an Hauptwasserwegen Hilfsleistungen an die Fischereiflotte</p>
<b>Sozialwesen und Gesundheit<sup>24</sup></b>	<p>Nach Vereinbarung mit dem Dép.: Wahrnehmung der Dép.-Kompetenzen Büros für Hygiene und Seuchenbekämpfung Bearbeitung von Sozialhilfe-Anträgen Fakultativer Hilfsfonds für „Jugendliche in Schwierigkeiten“</p>	<p>Staatl. Mindesteinkommen: Verwaltung &amp; Finanzierungsbeitrag Verteilung der gesamten staatl. Sozialhilfe (Kinder, Fam., Alte, Behinderte) Einrichtungen und Maßnahmen für den Mutter-Kind-Schutz (inkl. Finanzierung) Erarbeitung eines Generalschemas zu Sozialem &amp; Gesundheit Erlaubnis zur Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Sozialhilfen Unterhalt für alle Sozialhilfestellen Best. Einrichtungen und Maßnahmen für Kinder &amp; Familien Seuchen- &amp; Krebsbekämpfung, Impfprogramme Hilfsfonds für „Jugendliche in Schwierigkeiten“</p>	<p>Fakultativer Hilfsfonds für „Jugendliche in Schwierigkeiten“</p>
<b>Umwelt und Kultur</b>	<p>Einrichtung von Denkmalschutz-Zonen Bau &amp; Unterhalt städt. Bibliotheken, Museen &amp; Archive Wahrung des Anteils von Kunstwerken bei bestimmten Investitionen Verantwortung für städt. Kunst- &amp; Musikschulen</p>	<p>Erarbeitung eines Naturschutz-Plans Verantwortung für Kunst- und Musikschulen des Dép. Bau &amp; Unterhalt der Bibliotheken, Museen &amp; Archive des Dép.</p>	<p>Einrichtung v. Denkmalschutzzonen und Bewahrung bedeutender hist. &amp; nat. Stätten Bau &amp; Unterhalt reg. Museen und Archive</p>
<b>Wasser, Reinigung, Abfälle</b>	<p>Wasser-Distribution im Rahmen des Wasser-Generalplans Beteiligung an der Wasserpolizei Unterhalt kommunaler Gewässer Verantwortung für öff. Reinigung Abtransport und End-Entsorgung von Hausmüll</p>	<p>Verteilung der Wasserbau-Zuschüsse an die Gemeinden Beteiligung am Wasser-Generalplan Unterhalt von Gewässern des Dép. (inter-) départementaler Plan zur Entsorgung v. Haus- u.a. Müll</p>	<p>Beteiligung am Wasser-Generalplan Unterhalt von Gewässern der Région Regionalplan zur Entsorgung von Industriemüll</p>

<sup>24</sup> Die öff. Spitäler sind Kompetenz des Staats.

## 5. Neuere Entwicklungen der Gebietskörperschaften

### 5.1. Der Fall Korsika

Im Rahmen des unitaristisch-jakobinistischen frz. Staatsverständnisses sowie des extrem gelebten Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger galt es bisher als undenkbar, dass die Bürger einer CT nur aufgrund ihrer territorialen Besonderheit mehr Autonomie als andere genießen sollten. Dementsprechend wurden alle dahingehenden Bestrebungen von einer sehr rigiden Auslegung durch den frz. Verfassungsgerichtshof verhindert. Frankreich ist aber ein Staat, der an seiner Peripherie sehr viele verschiedene Ethnien integriert: Immer wieder kam es deshalb in der Geschichte zu Aufständen und Unruhen, von denen der Algerienkrieg (Algerien war integraler Bestandteil Frankreichs) zu den bekanntesten zählt. Seit den achtziger Jahren lehnten sich zwei Gebiete besonders gegen die althergebrachte Tradition auf: Neu-Kaledonien und Korsika.

Im ersten Fall kam es 1984-88 zum Bürgerkrieg zwischen der kanakischen Unabhängigkeitsbewegung und Loyalisten. Das Problem wurde von 1988 bis 1998 gelöst, indem die frz. Republik eine neu-kaledonische „*citoyenneté*“ („Bürgerschaft“, vergleichsweise weniger extrem als der Begriff „Staatsbürgerschaft“) anerkannte. Das führte 1998 zur Umwandlung Neu-Kaledoniens vom TOM zum Statut einer „speziellen“ CT mit weitreichender Autonomie: Im wesentlichen verbleiben nur mehr die Bereiche Außenpolitik, Verteidigung, innere Sicherheit und Bergbau „geteilt“ mit dem Staat. Desgleichen erhält die Territorialversammlung Neu-Kaledoniens das Recht, Gesetze des Zentralstaats abzuändern. Dieses Arrangement wurde in die Verfassung aufgenommen und gilt vorläufig bis 2018.

Wenngleich dieser Fall aus dem Südpazifik eher mittelbar bedeutend anmutend, war seine Wirkung doch enorm: Zum ersten Mal wurde das klassische Verständnis des Artikel 1 der Verfassung in Frage gestellt. Im Gefolge dieser Entwicklung ist jenes Thema zu betrachten, das heute die verfassungsrechtliche Diskussion erhitzt: **Korsika**.

Die Insel mit ihrer unabhängigkeitwilligen Bevölkerung wurde bis Ende der Achtziger lediglich Unterstützung zur Sprach- und Kulturerhaltung zugebilligt – die Autonomiebestrebungen wurden nicht berücksichtigt, wenngleich Unabhängigkeitskämpfer v.a. die Verwaltung der Insel seit 1976 ins Chaos stürzten.

In einem ersten Anlauf 1991 wurde die Région Korsika in eine spezielle CT umgewandelt, die ähnlich der Ile-de-France Sonderinstitutionen v.a. für die Raumordnung erhielt, allerdings mit korsischen Namen. Außerdem trägt der „Conseil régional“ nun den Namen einer „korsischen Versammlung“. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei nur um eine „sprachliche“ Reform. 1997 erhielt die Insel als „*Zone franche*“ (freie Zone) weitreichende Steuerprivilegien. Dennoch kam es zu einer Eskalation der Gewalt, die 1998 sogar zur Ermordung des Präfekten führte. Daraufhin setzte die frz. Regierung einen Prozess in Gang, der gemeinhin unter dem Namen „*Processus de Matignon*“ bekannt ist und zu einer tiefgreifenden Regierungskrise und öffentlichen Diskussion führte.

In einem Regierungspapier, dessen am 18. Dezember 2001 in einen vom Parlament beschlossenen „Gesetzesprojekt“ übernommen wurde, wird versucht, der CT Korsika bis 2004 folgende Kompetenzen zu delegieren: Infrastruktur, Tourismus, Sport, Wirtschaftsentwicklung und insbesondere die Bildung. Dabei wird, ein Novum für Frankreich, das Korsische im Unterricht dem Französischen gleichgestellt. Die bestehenden Steuerbefreiungen für Korsika bleiben bestehen.

Der Hauptpunkt besteht in der Bildung einer an Neu-Kaledonien orientierten „*Assemblée corse*“ (korsische Versammlung<sup>25</sup>), der das Recht zugestanden werden soll, Gesetze des frz. Parlaments abzuändern. Alle diese Änderungen sollen spätestens 2004 vollends gelten, allerdings nur wenn die „friedliche Ordnung“ auf der Insel wiederhergestellt wird. Zur endgültigen Implementierung muss allerdings die Verfassung geändert werden, was eine Zweidrittel-Mehrheit erfordert.

Mit diesem Vorschlag hat die sozialistische Regierung Jospin einen in der Fünften Republik nie da gewesenen Tabubruch begangen: Erstmals wurde in dem gegenüber Minderheiten rigidesten Unions-Staat jene Grenze überschritten, die so lange jede Autonomie (im europäischen Frankreich) verhinderte: Das klassische Verständnis der Unteilbarkeit des Staates.<sup>26</sup> Damit fügt sich Frankreich verspätet in die Reihe der europäischen Staaten ein, in denen eine viel weiter gehende Regionalisierung allerdings auf weniger politischen Widerstand gestoßen ist.

<sup>25</sup> Der Begriff „Assemblée“ (Versammlung) blieb bis dahin nur dem Parlament vorbehalten.

<sup>26</sup> Verschärft wurde der Widerspruch noch durch die korsische Versammlung, die die Existenz eines „korsischen Volkes“ beschloss – was allerdings vom Verfassungsgerichtshof außer Kraft gesetzt wurde.

Ob Korsika 2004 wirklich seine „Teilautonomie“ erhält, bleibt abzuwarten: Der politische Widerstand aus dem republikanischen Lager ist groß, und dieses erfährt erstens gerade einen Aufschwung (es könnte eventuell einen Großteil der nächsten Regierung stellen), zweitens könnte es die notwendige Zweidrittel-Mehrheit verhindern. Dazu kommt, dass es fraglich ist, ob die geringe Abnahme der Gewalt in Korsika die Bezeichnung einer „friedlichen Ordnung“ wirklich verdient.

## 5.2. Gemeindebünde

In der Entwicklung des frz. Staatsgefüges wurden die Eingriffstendenzen des Zentralstaates durch die räumliche Zersplitterung der Gemeinden erheblich begünstigt. Nach 1945 wurde mehrfach versucht, diese strukturelle Schwäche zu überwinden und den zahlreichen Kleingemeinden Frankreichs die „kritische Masse“ zu geben, die erst eine effiziente Übernahme von Kompetenzen ermöglicht. Der zuerst beschrittene Weg der Gemeindezusammenlegung blieb fruchtlos: Der letzte Anlauf mit den Gesetzen vom 31.12.1970 und 16.7.1971 erreichte lediglich eine Verringerung der Anzahl um ca. 1.000. Im Rahmen der Dynamik seit 1982 beschritten die Kommunen einen anderen Weg: Die seit 1890 bestehende Möglichkeit der Schaffung eines Zweckverbands wurde (mit erweiterten Möglichkeiten von 1971-71) genutzt, die neu erhaltenen Kompetenzen in großem Maßstab auszuüben. Nach den wesentlichen Begünstigungen und Erleichterungen der Gemeindeverbände (die insbesondere bestimmten Arten eine eigene Fiskalquelle boten), explodierte deren Anzahl geradezu: Von 10.636 im Jahr 1972 auf 17.306 im Jahr 1992 und 20.155 im Jahr 1999.<sup>27</sup> Beindruckender ist die Zahl der von den engeren Verbänden erfassten Bevölkerung, da das Gesetz von 1992 erstmals auch im urbanen Bereich sinnvolle, weitergehende Vereinigungen ermöglichte: von 16 Mio. Einwohnern (1992) auf 40,3 Mio. im Jahr 2001! In der selben Zeit wuchs die Zahl der Verbände mit eigenen Besteuerungsmöglichkeiten von 466 auf 2.000.

Im folgenden sei ein kurzer Überblick<sup>28</sup> über das komplexe System der Gemeindeverbände gegeben die unter dem Namen „*établissements publics de coopération intercommunale*“ oder EPCI (Öff. Einrichtungen der interkommunalen Kooperation) zusammengefasst werden. Ein EPCI ist eine öffentliche Verwaltungseinrichtung und juristische Person, die sich selbst verwaltet und der Gesetzmäßigkeitskontrolle der zentralstaatlichen Behörde unterliegt.

Es existieren prinzipiell zwei Arten von Gemeindeverbänden: die assoziative (ältere) Form der Gemeindezweckverbände (*syndicats*) und die föderative Form, die oft über ein eigenes, direktes Steueraufkommen statt der Finanzierung durch Beiträge verfügt.

### 5.2.1. Assoziative Gemeindezweckverbände

#### **SIVU - Syndicat à Vocation Unique (14.885) – Einzelzweckverband<sup>29</sup>**

Diese auf das Jahr 1890 zurückgehende Form der Kooperation wird zur gemeinsamen Erfüllung eines einzigen bestimmten Werks oder Dienstes gebildet.

#### **SIVOM - Syndicat à Vocation Mixte (2.165) – Mischzweckverband**

Die einzige Unterscheidung zur SIVU ist die Bildung zur Erfüllung mehrerer Aufgaben, allerdings von denselben Mitgliedern.

#### **Syndicat Mixte (1.454) – Gemischter Verband**

Diese Art von Zweckverband kann „geschlossen“ sein, d.h. neben Kommunen auch andere EPCI mit einschließen, während die „offene“ Form CT anderer territorialer Ebenen oder Privatpersonen (wie z.B. die Handelskammer) zu seinen Mitgliedern zählt.

Neben den genannten Verbänden existieren noch weitere Syndicats zu speziellen Zwecken, die allerdings im Prinzip den gleichen Regeln unterliegen. Zu den Hauptaufgaben des Syndicats zählen Gewinnung und Distribution von Strom und Wasser, Entsorgung, Straßenbau, sowie Schulunterhalt

<sup>27</sup> Zahlen ausnahmslos aus DGCL 2001.

<sup>28</sup> Dieses Kapitel basiert hpts. auf Ministère de l'Intérieur & MINÉFI 2000

<sup>29</sup> Die Zahl in Klammern ist die Anzahl des jeweiligen Syndicats 1999

und -transport – Kompetenzen, die ihm von den Mitgliedern exklusiv übertragen werden müssen. Die Verantwortung für die Verwaltung und das Budget ist dem „*comité syndical*“ über; es besteht aus von den Gemeinderäten bestellten Mitgliedern und unterliegt im wesentlichen den gleichen Regeln wie der Gemeinderat. Ein Syndicat kann übrigens auch entgegen dem Willen einer Gemeinde errichtet werden<sup>30</sup>, allerdings wird das durch die Genehmigungspflicht des Präfekten stark eingeschränkt.

Ihre finanziellen Ressourcen beziehen die Syndicats aus Beiträgen der Mitgliedsgemeinden: Entweder aus Zuweisungen durch das Budget, oder aus „fiskalisierten“ Beiträgen: Dabei wird ein gemeinsam bestimmter Prozentsatz auf die klassischen vier direkten lokalen Steuern aufgeschlagen, der auch auf der Steuererklärung aufscheint. Dennoch besitzt das Syndicat keine Form von Steuerhoheit. Darüber hinaus beziehen die Syndicats ihre Mittel auch aus Gebühren für erwiesene Dienstleistungen sowie aus staatlichen Zuweisungen (v.a. aus dem Fonds zur Umsatzsteuer-Rückerstattung).

### **5.2.2. Föderative Gemeindebünde**

Diese Form des EPCI umfasst einige spezielle Institutionen, die v.a. aufgrund der Erfordernisse seit der Déconcentration und Décentralisation entstanden. Seit dem Gesetz vom 6.2.1992 wuchs ihre Anzahl rasch, da ihnen einerseits eine Vielfalt an Kompetenzen ermöglicht wurde und ihre Einnahmen durch eigene Steuern wesentlich erleichtert wurde. Das Gesetz vom 12.7.1999 bot den Verbänden zusätzliche Zusammenführung von Kompetenzen und Finanzen und bevorteilte sie bei der Vergabe von staatlichen Zuweisungen.

Zusätzlich zu den klassischen Aufgaben wie in den Syndicats kümmern sich diese EPCI verstärkt um Raumordnungs- und Wirtschaftsförderungspolitik sowie Sozialhilfe und Wohnungsbau. Während bei den assoziativen Verbänden im Durchschnitt nur 1,6 rechtlich definierte Kompetenzbereiche ausgeübt werden sind es in den föderativen EPCI 8,9: Ein klares Symbol dafür, dass diese Institutionen ein äußerst enges Zusammenrücken fördern.

#### **CU : Communauté urbaine (14) – Urbane Gemeinschaft<sup>31</sup>**

Diese EPCI geht auf 1966 zurück, wurde aber erst 1982 mit weitergehenden Kompetenzen ausgestattet, die 1999 noch erweitert wurden. Sie kann nur von Gemeinden<sup>32</sup> gebildet werden, deren Gesamtbevölkerung mindestens 500.000 Einwohner umfasst. Die CU wird vom „*Conseil de Communauté*“ (Gemeinschaftsrat) verwaltet, der von den Gemeinderäten beschickt wird und aus seiner Mitte einen Präsidenten wählt, dem die Exekutivgewalt übertragen wird. Eine obligatorische Übertragung von exklusiven Kompetenzen an den EPCI muss im „gemeinsamem Interesse“ liegen, d.h. von 2/3 des Conseil gebilligt werden – wobei der übertragbare Kompetenzbereich staatlich festgelegt ist (Sozial- & Wirtschaftspolitik, Raumplanung, Wohnraum- und Lebensraumpolitik sowie öff. Dienstleistungen).

#### **SAN: Syndicat d'Agglomération nouvelle (8) – Verband eines Neuen Ballungsraums**

Diese EPCI wurde im Zuge der Schaffung von Reißbrett-Städten in den Sechzigern und Siebzigern geschaffen. Eine SAN wird per Dekret des Staatsrats geschaffen und ihre Gemeinden haben danach die Möglichkeit zu fusionieren, oder die Strukturen einer SAN zu bilden. Diese Einheit wird nach dem Gesetz vom 12.7.1999 aufgelöst, ihre Mitglieder haben eine „Communauté d'agglomération“ zu bilden.

#### **CC: Communauté des Communes (1.717) – Kommunalgemeinschaft**

Die CC zielt vornehmlich auf ländliche Gebiete und wurde 1992 geschaffen: Die teilnehmenden Gemeinden müssen ihr obligatorisch die Kompetenz für Raumordnung und Wirtschaftsförderung abtreten – und falls sie das Steuerregime der TPU wählen (siehe unten), ist es ihnen möglich, privilegierte, von der CC verwaltete „*Zones d'activité*“ (in etwa: „Sonderwirtschaftszonen“) einzurichten. Zudem ermöglicht dieses Regime (bei bestimmten Voraussetzungen) eine besondere Zuwendung aus dem staatlich Zuweisungstopf DGF. Die Bereiche Straßenbau, Schulen, Kultur Sport,

<sup>30</sup> Wenn die dafür stimmenden Gemeinderäte zwei Drittel der Gesamtbevölkerung vertreten.

<sup>31</sup> Die Zahl in Klammern ist die Anzahl des jeweiligen föderativen EPCI 2001

<sup>32</sup> Hierbei Kommunen zusammenhängenden Territoriums, das sich über mehrere Départements erstrecken kann.

Umwelt und Wohnen können fakultativ an die CC abgetreten werden. Die Anzahl der CC erfreut sich rasanten Wachstums: Sie beträgt momentan ca. 2030 (Jahr 2002).

### **CA: Communauté d'Agglomération (90) – Agglomerations-Gemeinschaft**

Die CA datiert vom 12.7.1999 und besteht aus um eine Stadt über 15000 Einw. gruppierten Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mindestens 50000. Ihr Wirkungsbereich ist tiefgreifender als der der CU: So werden ihr obligatorisch alle Aktivitäten der Wirtschafts-, Wohn- und Sozialpolitik, der Verkehrs- und Raumplanung und der Kriminalitätsbekämpfung übertragen. Zusätzlich steht es den Gemeinderäten frei, der CA praktisch jede kommunale Kompetenz zu übertragen.<sup>33</sup> Die gesetzlich definierten „optionellen“ Kompetenzen dürfen dabei vom beschickten Organ, dem „Conseil de la CA“, mit Zweidrittel-Mehrheit übernommen werden.

### **District und Communauté de Villes**

Diese beiden Formen von urbaner Zusammenarbeit wurden mit 1.1.2002 aufgelöst und in die Form der CC überführt.

Die föderativen EPCI besitzen eigenen Zugang zu lokalen direkten Steuern. Dieser kann im Prinzip zwei Formen annehmen: Die erste Möglichkeit besteht in der „Fiscalité additionnelle“, sie wird auf die schon vor 1999 bestehenden CU sowie auf jene CC angewandt, die nicht für die zweite Kategorie optiert haben. Dabei handelt es sich im Rahmen der vier direkten lokalen Steuern<sup>34</sup> um eine Besteuerung auf derselben Basis<sup>35</sup>, wobei der EPCI wie der Gemeinde die Wahl des Steuersatzes und die Vergabe von Steuererleichterungen freisteht. Damit fügt sich die EPCI als fünfte Ebene zu den schon bestehenden steuerhebenden CT.

Die zweite Variante zur Erhebung von indirekten Steuern besteht in der Vergemeinschaftung der „Taxe professionnelle“ (Gewerbsteuer): Für EPCI mit „Fiscalité additionnelle“ ist es möglich, in den von ihnen eingerichteten „Sonderwirtschaftszonen“ (Zones d'Activité) den Hebesatz der „Taxe professionnelle“ zu vereinheitlichen: Diese Zonen-Steuer fließt dem EPCI-Budget zusätzlich zur „Fiscalité additionnelle“ zu, womit die Gewerbesteuer-Pflicht an die Kommunen in der Zone entfällt.

Die hpts. angewandte Form besteht aber in der *Taxe professionnelle unique* (TPU – Einheitliche Gewerbesteuer): Die TPU ist verpflichtend für alle CA<sup>36</sup> und CC über 500.000 Einwohnern, und optional für die kleineren CC. Dabei entfällt das Steueraufkommen der Gewerbesteuer gänzlich an die EPCI, die auch das alleinige Recht zur Festlegung des Steuersatzes sowie zur Vergabe von Steuererleichterungen besitzt. Dafür verbleiben die anderen drei direkten Steuern gänzlich bei den Gemeinden – es besteht dazu aber noch die Möglichkeit, diese drei Steuern mit der „Fiscalité additionnelle“ zu belegen. Unter dem Regime der TPU ist die EPCI verpflichtet, die Mitgliedsgemeinden für durch die TPU entstehende Steuerausfälle zu kompensieren. Dabei kann ein Element horizontalen Finanzausgleichs in Form einer „Dotierung kommunaler Solidarität“ integriert werden, die im übrigen für CU verpflichtend ist. Die TPU bietet die Möglichkeit, der durch die territoriale Zersplitterung extremen Steuerkonkurrenz bzgl. Unternehmensstandorte zu entgehen.

Neben den direkten Steuern gehören der EPCI auch jene Gebühren, die offiziell für von ihr erwiesene kommunale Dienstleistungen gelten (insbesondere die Müllentsorgung). Bedeutender sind aber die staatlichen Zuweisungen, zur der eine EPCI mit eigenem Steuersystem berechtigt ist (hier v.a. die Globalzuweisungen sowie die Mehrwertsteuer-Rückerstattung), wobei die CC mit TPU von besonders vorteilhaften Regelungen profitieren.

Die Aufmerksamkeit und das Wohlwollen, die die zentralstaatlichen Stellen den EPCI mit eigenem Steuersystem seit Beginn der Neunziger angedeihen lassen, hat ihre Bedeutung immens gefördert. Die Kommunen sehen darin die Möglichkeit, die ihnen übertragenen Kompetenzen effizienter auszuüben als allein: was angesichts der räumlichen Zersplitterung und dem Unwillen zur Gemeindezusammenlegung verständlich anmutet, auch wenn durch „Opting-Out“ von Kommunen eine gewisse institutionelle Unsicherheit herrscht. Besonders der urbane Raum hat hier von der

<sup>33</sup> Außer jene, in der der Bürgermeister in Vertretung des Staates handelt: z.B. Geburtenregister, Standesamt, Chef der „Police judiciaire“ – und jene als Chef der Gemeindepolizei.

<sup>34</sup> Inklusiv der Taxe professionnelle (Gewerbsteuer), genauer wird darauf im Unterkapitel „Direkte Steuern“ eingegangen.

<sup>35</sup> Hier handelt es sich um ein Trennsystem, wohlgemerkt.

<sup>36</sup> Sowie für alle CU, die nach dem 12.7.1999 geschaffen werden.

Erweiterung der Kompetenzen profitiert, die sehr weit greifen: Eigene Steuern und ein derartiger Handlungsspielraum für Gemeindebünde sind in Europa selten. Dabei versucht der Staat, diese Entwicklung noch weiter zu treiben – in einem kürzlich erschienenen Bericht der Regierung wird eine weitere Vertiefung der interkommunalen Kooperation gefordert. Es mehren sich bereits die Stimmen, die in dieser Entwicklung einen eleganten Coup zur Vorbereitung einer Gemeindegemeinschaft sehen – und sicherlich wird die supra-kommunale Ebene Frankreichs in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

## 6. Aktiver Finanzausgleich

Die französische Finanzverfassung kann im Prinzip als eine Kombination aus Trenn- und Zuweisungssystem angesehen werden, auch wenn die lokalen Steuern an ein Verbundsystem<sup>37</sup> anmuten. Ebenso sind durch Indexierung von Zuweisungen anhand des Steueraufkommens Ähnlichkeiten mit dem Verbundsystem gegeben, allerdings fand dieses in Frankreich noch nie Anwendung.

Die gesamten Ausgaben der CT betragen 1999 146,84 Mrd.€<sup>38</sup>, im Vergleich zu 263,2 Mrd.€ Ausgaben des Zentralstaats, somit 38,5% der Gesamtausgaben der öffentlichen Hand. Zudem wurden 68,2% der öff. Investitionen über die nachgeordneten Gebietskörperschaften realisiert. Unter den drei Ebenen plus der Ebene der „Groupements“ (Gemeindebünde und einige Syndicats mixtes) fällt das besondere Gewicht des kommunalen Niveaus auf: 72,61 Mrd. € wurden von den Gemeinden, 23,84 Mrd. € von den „Groupements“ ausgegeben. Dem gegenüber stehen nur 37,7 Mrd.€ für die Départements und 12,7 Mrd.€ für die Régions. Ähnlich verhalten sich die Einnahmen der CT.

Die hoheitlichen Einnahmen können für alle CT in drei große Bereiche gegliedert werden: Direkte Steuern (und Gebühren), indirekte Steuern (und Gebühren), sowie Zuweisungen des Zentralstaats. Dazu kommen noch die Einnahmen aus gemeindeeigenen Betrieben sowie die Mittelzuführung durch Kreditaufnahme. Seit 1982 haben die CT eine spürbare Ausweitung ihres Handlungsspielraums erfahren, da einerseits die rigide „tutelle financière“ durch den Zentralstaat aufgehoben wurde, andererseits den CT mit den überantworteten Kompetenzen auch entsprechende Mittel überlassen wurden. Darüber hinaus wurde der Spielraum im Gebrauch dieser Mittel wesentlich erweitert. Seit 1982 gelten für alle CT die gleichen Vorschriften in Rechnungs- und Haushaltswesen.<sup>39</sup>

### 6.1. Direkte lokale Steuern

„Le pouvoir d'imposer est une prérogative exclusive des autorités centrales.“ (Ü.d.Verf. : Die Macht, Steuern aufzuerlegen ist das exklusive Privileg der Zentralgewalt.)<sup>40</sup> Somit können sich die CT keine Steuerquellen erschließen, die nicht vom Sta

at genehmigt wurden – und das geschieht spärlich. Praktisch die Gesamtheit der direkten lokalen Steuern ist ein Erbe der frz. Revolution: Damals wurden den Gemeinden „Centimes additionels“ gewährt, d.h. Prozentaufschläge auf die staatlichen Steuern auf Wohnraum, bebaute und unbebaute Grundstücke sowie auf die Gewerbe- und Patentsteuer. Während diese Basis der „Centimes additionels“ schon 1917 abgeschafft wurde, blieb sie als fiktive Steuer bis in die Siebziger zur Berechnung der lokalen Abgaben aufrecht. Erst 1973/75 bzw. 1980 wurde sukzessive die fiktive Basis durch eine moderne Steuerbasis ersetzt: Die heutigen direkten Steuern sind somit die Wohnraumsteuer, die Steuer auf bebaute und unbebaute Grundstücke und die Gewerbesteuer (*Taxe professionnelle*). Diese vier altbekannten Steuern werden landläufig „les quatre vieilles“ (die vier Alten) genannt.

Im Zuge der Reform von 1982 wurden die „quatre vieilles“ allen drei Niveaus von CT zuerkannt: Sie machten im Jahr 2000 75,8% der steuerlichen Einnahmen aller nachgeordneten Gebietskörperschaften aus. Die Besteuerung durch die drei Ebenen bezieht sich auf die gleiche Basis und ist „empilé“ (gestapelt): d.h. dass jede CT unabhängig von den anderen einen Hebesatz auf die Steuerbasis festlegt und die jeweilige Steuer vom Zahlungspflichtigen getrennt ausgewiesen wird. Die

<sup>37</sup> Hier ist ein Verbundsystem im Sinne einer definierten Teilung gemeinsamer Steuern gemeint.

<sup>38</sup> Die Beträge in diesem Kapitel stammen ausnahmslos aus DGCL 2001

<sup>39</sup> Ähnlich dem Prinzip des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts differenziert das frz. Budgetrecht zwischen der „section de fonctionnement“ (Verwaltungshaushalt) und der „section d'investissement“ (Investitionshaushalt).

<sup>40</sup> QUELLE: Frère S.170

Hebesätze dürfen frei gewählt werden bewegen sich aber innerhalb bestimmter Grenzen, die sich am Départements-, Régions- oder Nationaldurchschnitt orientieren.<sup>41</sup>

### ***Taxe d'habitation – Wohnraumsteuer***

Die Wohnraumsteuer besteuert das Wohnrecht und bezieht sich auf die „*Valeur locative cadastrale*“ VLC. Dieser „katastrale Mietwert“ ist ein hypothetischer Mietzins auf jede Wohnung inkl. Nebengebäuden. Die VLC wird in unregelmäßigen Abständen vom Staat anhand bestimmter Kriterien neu fixiert und liegt in der Regel unter dem tatsächlichen Mietwert. Sie wird mit dem vom Gemeinderat festgelegten Hebesatz multipliziert und ergibt so die Steuerlast des Bewohners. Während für Familien und Hauptwohnsitze Steuerermäßigungen bestehen, ist das Einkommen kein Kriterium für die Bemessung. Der Staat versuchte dieser Benachteiligung einkommensschwacher Bevölkerungsschichten entgegenzuwirken, indem er in den Neunzigern den Ärmsten sukzessive die Wohnraumsteuer erließ. Für die entstehenden Einnahmeherausfälle der CT kommt der Staat dabei mittels Zuweisung auf. Seit 2000 ist außerdem die Wohnraumsteuer der Région abgeschafft – auch hier kompensiert der Staat durch Zuweisung.

### ***Taxe sur le foncier bâti – Steuer auf bebaute Grundstücke***

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, der den Hebesatz multipliziert mit der Hälfte der VLC zu erbringen hat. Ausgenommen sind staatliche Gebäude sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude. Temporäre Befreiungen werden oftmals für Neubauten und Unternehmen erlassen

### ***Taxe sur le foncier non bâti – Steuer auf nicht bebaute Grundstücke***

Der Eigentümer wird mit dem Hebesatz mal 80% der VLC besteuert, Ausnahmen können getroffen werden. 1993-96 wurde der regionale und départementale Anteil auf landwirtschaftliche Grundstücke erlassen.

### ***Taxe professionnelle – Gewerbesteuer***<sup>42</sup>

Die Taxe professionnelle, eingeführt 1980, ist bei weitem die wichtigste Einnahmenquelle der CT: Im Jahr 2000 betrug ihr Anteil an den direkten lokalen Steuereinnahme 47,4%. Ursprünglich bestand die Bemessungsgrundlage aus 18% der Lohnsumme eines Unternehmens und aus dem „Mietwert des Sachanlagevermögens“ (VLC für Immobilien, 16% des Abschreibungswerts für andere Anlagen). Diese Abgabe wird als schädlich für Investitionen und Arbeitsplätze kritisiert, weshalb die staatlichen Stellen während der neunziger Jahre ihre Basis ständig minimiert haben: Der Staat bezahlt einerseits die Ausfälle, die aus individuellen Steuererleichterungen resultieren, andererseits kompensiert er generelle Steuerbefreiungen für große Gruppen – und diese werden immer zahlreicher: Während zu Beginn lediglich Betriebsansiedlungen und Neueinstellungen zu 50% subventioniert wurden, wurden 1995 strukturschwache ländliche und urbane Gebiete sowie bestimmte Handwerke per Gesetz gänzlich von der Steuerpflicht ausgenommen. Mittlerweile wurden 22,7% der ursprünglich Steuerpflichtigen befreit. 1999 bis 2004 wird überdies der auf der Lohnsumme basierende Teil der „Taxe professionnelle“ vollständig eliminiert. Dazu kommt, dass ein Teil in der Steuersumme in den Nationalen Gewerbesteuerausgleichsfonds FNPTP<sup>43</sup> fließt. Zwar kompensiert der Staat alle Ausfälle durch Zuweisungen, allerdings wird dadurch der Handlungsspielraum der CT gehörig eingeschränkt, da damit die Wahl des Hebesatzes entfällt.

Durch die bereits angesprochene TPU<sup>44</sup> und die Zunahme der EPCI fallen die Einnahmen aus der „Taxe professionnelle“ für viele Gemeinden bereits gänzlich weg: 1999 erhielten die EPCI mit 6,4 Mrd € bereits 44% des gesamten kommunalen Aufkommens der Taxe professionnelle.

---

<sup>41</sup> Der Hebesatz der „Taxe professionnelle“ darf nicht den zweifachen Landesdurchschnitt des Vorjahres übersteigen, während jener der drei anderen Abgaben nicht über dem zweieinhalbfachen Satz des Départements- bzw. Nationaldurchschnitts liegen darf. Des weiteren muss eine Verminderung der Wohnraumsteuer mit einer Verminderung der „Taxe professionnelle“ einhergehen

<sup>42</sup> „Gewerbesteuer“ trifft den Ausdruck nur ungefähr: besser wäre „Berufs-Ausübungs-Steuer“

<sup>43</sup> Siehe Unterkapitel 6.4. „Zuweisungen“

<sup>44</sup> Taxe professionnelle unique: Einheitliche Gewerbesteuer für föderativen Gemeindebund (EPCI)

Insgesamt werden die „quatre vieilles“ der Bezeichnung „archaisch“ gerecht: Seit zwei Jahrzehnten wird nun schon versucht, den CT alternative, neue Einnahmenquellen zu erschließen, was angesichts der hohen Abgabenquote in Frankreich<sup>45</sup> schwierig ist. Einem Verbundsystem, bzw. einer getrennten Beteiligung an Umsatzsteuer, Energiesteuer oder Einkommenssteuer (wie es vielfach gefordert wird), ist die Zentralregierung abgeneigt, da sie dadurch starke regionale Unausgewogenheiten im Steueraufkommen befürchtet. Außerdem wäre in diesem System eine lokal differenzierte Festlegung der Hebesätze einerseits technisch schwierig, andererseits aufgrund von EU-Vorschriften gar nicht möglich. Eine Reform ähnlich dem deutschen (oder österreichischen) System wäre so umwälzend, dass sie angesichts des Beharrungsvermögens v.a. kommunaler Institutionen an politischen Selbstmord grenzen würde. Dennoch gab es einen Versuch der Beteiligung an einer modernen Steuer: 1992 erhielten die Départements versuchsweise eine eigene Einkommenssteuer. Allerdings löste dies derartige Probleme aus, dass die Steuer schon 1993 wieder fallengelassen wurde.<sup>46</sup>

### **Andere direkte Fiskaleinnahmen**

Zu den weiteren direkten Fiskaleinnahmen gehören die Gebühren für erbrachte öffentliche Dienstleistungen, die zwar verpflichtend sind, aber nicht zu den Steuern gehören. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Gebühren für die Müllentsorgung sowie um Beiträge für den öffentlichen Verkehr, die von der Lohnsumme abhängen.

## **6.2. Indirekte Einnahmen**

Während die indirekte Besteuerung der Gemeinden (sog. „*octroi*“) bis nach dem Zweiten Weltkrieg eine wesentliche Rolle spielte, wurde sie im Zuge der Einführung der Umsatzsteuer 1966 wesentlich reduziert. Geblieben sind den Kommunen unbedeutende Taxen und Verbrauchssteuern, während für Département und Région ebenfalls Gebrauchssteuern minderer Wichtigkeit eingeführt wurden.

Die Kommunen erhalten im wesentlichen die Elektrizitätssteuer sowie einen Zuschlagssatz auf die staatliche Grundverkehrssteuer. Dazu kommen noch unbedeutende Abgaben wie Vergnügungssteuer, Kurtaxe, Mineralwassersteuer, u.v.a.m. Den Départements stehen im wesentlichen die Gebühr auf Automobil-Vignetten sowie die wichtigste indirekte Abgabe, die Werbesteuer, zu. Den Régions verbleibt somit die Gebühr auf Führer- und Zulassungsscheine. Der Anteil dieser indirekten Steuern an den Gesamteinnahmen lag 2000 bei ca. 2,7% für die Gemeinden, bei 11,7% für die Départements, und bei 10,6% für die Régions.

## **6.3. Kredite und privatwirtschaftliche Einnahmen**

Im Zuge der „*Décentralisation*“ 1982/83 wurde der Spielraum der Gemeinden und Départements, die zuvor der rigiden „*tutelle financière*“ des Zentralstaats (Präfekten) unterlagen, erheblich erweitert. Dies führte primär zu einem raschen Anwachsen der Nettoverschuldung der CT, insbesondere bei den Kommunen. Die Entwicklung wurde durch das schlagartige Anwachsen der kommunalen Kompetenzen bei gleichzeitigem Zurückbleiben der Einnahmen begünstigt und setzte sich bis in die frühen Neunziger fort. Erst 1996 wurde durch ein stärkeres Wachstum der Fiskalbasis, aber ebenso durch eine Verminderung der Kosten (u.a. durch die Effizienzen die mit föderativen Gemeindenbünden einhergingen) eine Wende erreicht.<sup>47</sup> Seither erzielen die Kommunen, ebenso wie die Départements konstant einen Überschuss und gehen daran, ihre Schuld zu konsolidieren: die Gesamtschuld aller CT sank seit 1997 jährlich um 1,9% auf 78,6 Mrd.€ im Jahr 2001 (ca. 55% ihrer jährlichen Einnahmen). Die Régions bilanzieren seit geraumer Zeit nahezu ausgeglichen. Insgesamt betrug die Nettoersparnis 1999 9,13 Mrd.€, das waren 7,3% der gesamten Einnahmen.

Im Zuge der Liberalisierung seit 1982 hat auch das privatwirtschaftliche Engagement der Gemeinden einen Aufschwung erfahren, besonders seit der Kauf von und die Beteiligung an privaten Unternehmen möglich ist. Außerdem fallen unter diesen Bereich auch sämtliche öffentliche Unternehmungen (wie z.B. Kraftwerke), deren Ergebnisse sich in den Neunzigern im Zuge von Restrukturierungen erheblich verbessert haben. Diese Einnahmenquelle ist bedeutend: Im Jahr 2000 bezogen die CT daraus 22,91 Mrd.€, somit 16,2% ihrer Einnahmen.

<sup>45</sup> Frankreich besitzt mit Fiskaleinnahmen von 45,8% des BIP die zweithöchste Abgabenquote der EU.

<sup>46</sup> Von 1966-68 waren die Kommunen an der Lohnsummensteuer beteiligt, zum Ausgleich für die Einführung der Umsatzsteuer

<sup>47</sup> Auch informelle Bemühungen bzgl. der Kriterien des Wachstums- und Stabilitätspaktes dürften eine Rolle gespielt haben.

## 6.4. Zuweisungen des Zentralstaats und horizontaler Finanzausgleich

Da im Laufe des 20. Jahrhunderts die indirekten lokalen Steuern vom Gesetzgeber schrittweise eliminiert wurden, gewonnen die als Kompensation gebotenen staatlich Zuweisungen immer mehr an Bedeutung. Die frz. Bezeichnung des Zuweisungssystems heißt „*Concours de l'État*“, was etwa mit „Wettbewerb um staatliche Ressourcen“ zu übersetzen wäre, und das Konkurrenz-Element im horizontalen und vertikalen Finanzausgleich verdeutlicht. Ein zweites Charakteristikum des „*Concours*“ ist seine extreme Komplexität, was sogar die Regierung bestätigt: „*Les concours financiers de l'Etat ont atteint ... un niveau de complexité tel qu'il devient aujourd'hui très difficile ... d'avoir une vision claire de ces ressources...*“ (Ü.d.Verf.: Der staatliche Finanzausgleich hat ein derartiges Niveau an Komplexität erreicht, dass es heute sehr schwierig ist, sich einen klaren Überblick über diese Ressourcen zu verschaffen.)<sup>48</sup> Prinzipiell werden die staatlichen Zuweisungen jährlich neu verteilt und in einem einfachen Gesetz im Rahmen der „*loi de finances*“ (Budgetgesetz) beschlossen.

Im folgenden werde ich kurz die wichtigsten Mechanismen aufzeigen und versuchen sie in ihren bedeutendsten Merkmalen zu erfassen.

### **DGF – Dotation globale de Fonctionnement (Globaldotation für laufende Ausgaben)**

Die DGF wurde 1979 eingeführt<sup>49</sup> und ist die bedeutendste aller staatlichen Zuweisungen: Mit 17,83 Mrd.€ im Jahre 2001 machte sie 54,3% der Zuweisungen des Staates aus.<sup>50</sup> Sie ist daneben auch das wichtigste Instrument der Umverteilung im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs. Die DGF beruht nicht auf Steuern und ist nicht zweckgebunden – ursprünglich war ihre Entwicklung jedoch an jene der Umsatzsteuer gekoppelt. Seit ihrem Bestehen wurde die DGF mehrfach reformiert und seit 1996 hängt ihre Gesamtentwicklung von der des BIP ab. Empfangsberechtigt sind die Kommunen, die Gemeindeverbände mit eigenem Steueraufkommen sowie die Départements. Die Aufteilung der DGF entspricht folgendem System:

Zu Beginn wird die Gesamtsumme auf Départements und Kommunen (inkl. Verbände) aufgeteilt: Die Départements erhielten 2001 16,9% des Gesamtbetrags (2934 Mio.€)<sup>51</sup>, wobei dessen Steigerung allerdings mindestens 55% der Gesamt-Steigerungsrate der DGF betragen muss. Die Summe der Départements gliedert sich eine „*dotation forfaitaire*“ (Pauschal-dotation) die gemäß der Bevölkerungszahl ausgeschüttet wird und 45% der Gesamtsumme ausmacht, sowie in eine „*dotation de péréquation*“ (Ausgleichsdotation, 55%). Letztere Zuweisung richtet sich nach dem „Fiskalpotenzial“ sowie den Steuern auf natürliche Personen und enthält zusätzlich noch einen Fonds zur Minimalzuweisung an jedes Département.

Der kommunale Anteil betrug 14.429 Mio.€<sup>52</sup> und bestand aus zwei Hauptkomponenten: Der „*dotation forfaitaire*“ (Pauschal-dotation) und der „*dotation d'aménagement*“ (Raumordnungszuweisung), wobei beide umverteilende Wirkung besitzen. Die „*dotation forfaitaire*“, mit 12.660 Mio.€ die wichtigste staatliche Zuweisung<sup>53</sup> und besteht wiederum aus vier Teilen, die nach gesetzlicher Vorgabe aufgeschlüsselt werden: Die „*dotation de base*“ (Basisdotation, 34% der *dotation forfaitaire*) richtet sich nach der Einwohnerzahl<sup>54</sup>, die „*dotation de péréquation*“ (Ausgleichsdotation, 31,5%) orientiert sich am Prinzip des „Fiskalpotentials“ (und somit an über 50 Kriterien), und die „*dotation de compensation*“ (Kompensationsdotation, 18,9%), die für spezielle Funktionen zentraler Orte wie z.B. Schulen und Wohnbau kompensieren soll. Verbleibt noch der „*concours particulier*“ (Spezialausgleich, 15,6%), der sich um spezielle Bereiche wie die Tourismusförderung kümmert.

Die mit 2.013 Mio.€ dotierte „*dotation d'aménagement*“ dient, wie der Name besagt, zur Raumordnung, d.h. heißt zur Förderung benachteiligter urbaner und ländlicher Gebiete. Der Löwenanteil von 1.376 Mio.€ entfällt aber auf die Gemeindeverbände mit TPU.

<sup>48</sup> QUELLE: Ministère de l'Intérieur & MINÉFI 2001, Kap. III.A.2

<sup>49</sup> Sie löste die zuvor bestehende, an der Lohnsummensteuer indexierte Zuweisung VRTS ab.

<sup>50</sup> Allerdings ohne die Kompensationen für durch den Gesetzgeber initiierte Steuerausfälle. Diese inbegriffen, belief sich der Anteil der DGF auf 34,5%.<

<sup>51</sup> Da die vorherangegebene Gesamtsumme der DGF bereits nachträgliche gesetzliche DGF-Zuschüsse umfasst, ist diese nicht Basis der Anteilsberechnungen. Die „Roh-DGF“ betrug 17.363 Mio.€ im Jahr 2001.

<sup>52</sup> Sämtliche Zahlen in diesem Absatz beziehen sich auf das Jahr 2001.

<sup>53</sup> Wovon allerdings 1928 Mio.€ abgezogen und an die Départements als kommunaler Anteil an deren Sozialhilfemaßnahmen überwiesen wurden.

<sup>54</sup> Ohne „Einwohnerveredelung“, wohlgerneht, da dieser Effekt durch andere Maßnahmen wie die „*dotation de compensation*“ erzielt wird.

### ***DGE – Dotation globale d'Équipement (Globalzuweisung für Investitionen)***

Die DGE, datierend von 1983, hat mittlerweile mit 850 Mio.€ (2001) mindere Bedeutung und ist in ihrem Volumen an die öffentliche Bruttokapitalbildung gebunden. Während die Départements ihren (kleinen) Anteil pauschal erhalten, nimmt jener der Kommunen die Form von Projektsubventionen an. Dabei werden den Gemeinden und Kommunalverbänden über 20.000 Einwohner 50% aller real getätigten Investitionen ersetzt. Gemeinden unter 2.000 Einwohnern erhalten die Mittel nur durch freie Vergabe des Präfekten nach Vorhandensein der Ressourcen (ebenfalls 50% des Investitionsvolumens), während Kommunen zwischen 2.000 und 20.000 Einw. sowie Verbände unter 20.000 Einw. einem Mischsystem unterliegen. Diese Regelung verdeutlicht, dass die „*tutelle*“, die Macht des Präfekten, vor allem im ländlichen Raum noch längst nicht der Vergangenheit angehört.

### ***DGD – Dotation générale de Décentralisation (Generaldotation für Dezentralisierung)***

Die DGD wurde im Zuge der „*Lois Deferre*“ 1983 geschaffen und dient dazu, den CT die mit dem Kompetenztransfer einhergehenden Kosten zu ersetzen. Ihr Volumen orientiert sich an der Entwicklung der DGF und ihre Zuweisungen sind im Rahmen des Kompetenztransfers größtenteils bereichsgebunden. Bezugsberechtigt sind Régions, Départements und Kommunen. Mit 6.520 Mio.€ oder 12,6% der Gesamtzuweisungen weist die DGD auf den starken Kompetenztransfer von 1982 hin.

### ***FNPTP – Fonds national de Péréquation de Taxe professionnelle (Nationaler Gewerbesteuer-Ausgleichs-Fonds)***

Der FNPTP ist als Mittel des horizontalen Finanzausgleichs innerhalb der kommunalen Ebene für einige strukturschwache Gebiete von großer Bedeutung: Er wird hptsl. von Zuweisungen der Gemeinden in Abhängigkeit derer Taxe professionnelle (Gewerbesteuer) gespeist und soll jene Kommunen bzw. Kommunalverbände (beim Regime der TPU) kompensieren, die über eine besonders schwache Gewersteuerbasis verfügen. Dazu genießt der FNPTP noch eine staatliche Zuweisung von 733 Mio.€ wobei ein Teil davon aus dem „*Fonds National de Péréquation*“ (FNP, Nationaler Ausgleichsfonds) kommt und fiskalschwachen Gemeinden nach anderen Kriterien zufließt.

### ***FCTVA – Fonds de Compensation pour la TVA (Fonds zur Umsatzsteuer-Rückvergütung)***

Diese Zuweisung ist eine der bedeutendsten und ermöglicht den CT die Rückvergütung jener Umsatzsteuern, die sie für Investitionen bezahlt haben. Der FCTVA ist für die drei Niveaus der CT sowie für jede Art von Gemeindeverband zugänglich. Kritisiert wird daran vor allem das Faktum, dass die Rückzahlung ohne Inflationsanpassung erst zwei Jahre später erfolgt. Die Dotation des Fonds erfolgt hptsl. durch den Staat, dessen Zuweisung 2001 3.583 Mio.€ betrug.

### ***Diverse Dezentralisierungs-Fonds zur Bildung***

Im Zuge der Übertragung der Sekundarschulbildung an Départements und Régions, sowie der Berufsbildung an die Région richtete der Zentralstaat Spezialfonds ein, die den Unterhalt der Institutionen sowie zugeordneter Investitionen<sup>55</sup> bestreiten sollten und für diese beiden CT von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Ihre Summe belief sich 2001 auf 2.403 Mio.€ wobei die Régions den Hauptanteil (ca. 80%) verbuchen.

### ***Subventionen durch Ministerien***

Für spezielle Programme und Investitionen werden immer wieder Zweckzuweisungen von einzelnen Ministerien vergeben, die sich 2001 auf 2.269 Mio.€ beliefen.

---

<sup>55</sup> Z.B. Unterkünfte des Lehrpersonals

### **Andere Mittel zum horizontalen Finanzausgleich**

Innerhalb der jeweiligen Ebene an CT existieren noch mehrere Einrichtungen die zur Umverteilung von Einnahmen führen sollen. So verfügen die Départements anlog zum FNPTP über einen départementalen Gewerbesteuer-Ausgleichs-Fonds (FDPTP) und die Régions über einen „Fonds zur Korrektur regionaler Ungleichheiten“. Darüber hinaus verfügt die Région Ile-de-France (Großraum Paris) über den Spezialfall eines „Solidaritätsfonds“ ihrer Gemeinden.

### **Kompensation für Steuererleichterungen und –befreiungen durch den Gesetzgeber**

Dieses Kapitel hat im Laufe der neunziger Jahre enorm an Gewicht gewonnen. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsprobleme dieser Zeit existieren Dutzende zentralstaatliche Gesetze, die kleineren und größeren Gruppen eine Senkung des lokalen Steuerdrucks ermöglichten: Heute sind z.B. allein bei der „Taxe professionnelle“ schon 22,7% der Steuerpflichtigen ausgenommen! Zu diesem Zweck führte die Regierung Kompensationen ein, die die CT für die derart entstandenen Einnahmefälle entschädigen sollten. Mittlerweile erreichen diese Zuweisungen schon ein Niveau von 17.202 Mio.€ (2000), das sind 12,1% der Gesamteinnahmen der CT und Verbände – bzw. mehr als ein Viertel der gesamten Steuereinnahmen!

Die bedeutendste der Zuweisungen ist jene aus dem Fonds, der zum Ausgleich der Steuerreform 1999/2000 geschaffen wurde: Die Kompensation für den Ausfall eines Teils der Steuerbasis für die Taxe professionnelle, sowie für den Entfall von regionalen und départementalen Steuern betrug 2001 7.055 Mio.€. Die Kompensationen für vorher erfolgte Steuerbefreiungen und diverse Steuererleichterungen beliefen sich sogar auf 10.123 Mio.€!

Die genannten Zuweisungen sind generelle Zuweisungen, die entsprechend der entfallenden Steuerbasis auf die CT verteilt werden – hier kommt somit keine horizontale Umverteilung zum Tragen.

## **6.5. Wirksamkeit des horizontalen Finanzausgleichs**

Die Wirksamkeit der genannten Umverteilungsmittel wird von *Gilbert*<sup>56</sup> ambivalent eingeschätzt: Da er sich auf das reale Fiskalpotenzial<sup>57</sup> bezieht, profitieren (u.a. aufgrund der starken Differenzen des Preisniveaus in Frankreich) die ländlichen und kleinen Gemeinden überproportional. Nach Gilberts Methode reduziert die aktuelle Politik das Ungleichgewicht um 30%, während eine Berechnung, die auf das Fiskalpotenzial pro Bewohner abzielt, das Ungleichgewicht bis zu 45% ausgemerzt sieht.

Dazu kommt eine Politik, die traditionell den ländlich-agrarischen Raum bevorzugt. Während Gilbert die vergleichsweise kleinen Instrumente des lokal organisierten FDPTP sowie des staatlichen FNP als äußerst effektiv hinsichtlich der eingesetzten Mittel einstuft, kommt er für die „dotation forfaitaire“ der DGF zu einem anderem Schluss: Demnach verbraucht die DGF 65% der der Umverteilung gewidmeten Mittel, trägt aber nur zu 55% zur Reduktion des fiskalischen Ungleichgewichts bei.

Insgesamt ist generell ein Bild der Vernachlässigung von strukturell schwachen urbanen Zonen bemerkbar (Einer der Gründe dafür könnte darin liegen, dass die ärmsten urbanen Zonen einen hohen Ausländeranteil aufweisen und somit politisch nicht derart ins Gewicht fallen).

*Guengant*<sup>58</sup> kommt zu dem Schluss, dass höhere Ausgaben frz. Kommunen hpts. nicht auf eine stärkere Belastung durch öffentliche Ausgaben, sondern auf höhere Fiskaleinnahmen zurückzuführen sind.

## **7. Ausblick**

Die Europäische Einigung hat Frankreich wenig beeinflusst. Der stärkste Eindruck ist eher implizit in dem europäischen Prinzip der rechtlichen Sonderstellung zu sehen, der zu einer Aufweichung des französischen Staatsverständnisses geführt hat: Die Autonomie Neu-Kaledoniens und die

<sup>56</sup> QUELLE: Gilbert & Guengant 2001: Introduction

<sup>57</sup> Hierbei werden in einer Art „Einwohnerveredelung“ standardisierte „Fiskal-Lasten“ in Abhängigkeit von der Größe der Gemeinde eingeführt.

<sup>58</sup> QUELLE: Gilbert & Guengant 2001: Kap. 1

(projektierte) Teilautonomie für Korsika sind Entwicklungen, die im neuen liberalen Selbstverständnis der Republik begründet liegen und bis in die Neunziger noch undenkbar waren.

Was das französische Mutterland betrifft, so befindet es sich immer noch in der Dynamik der „*Décentralisation*“, die bei weitem noch nicht abgeschlossen ist: Auch wenn die Reformen von 1982/83 einen großen Sprung darstellten, so haben sie doch nur zu einer „Semi-Dezentralisierung“ geführt – ein Umstand, der auch daran erkennbar ist, dass diese noch keinen Eingang in die Verfassung gefunden hat. Was die Ebenen zwischen Staat und Kommunen betrifft, ist zu sagen, dass die *Région* immer noch ein geringes Gewicht hat, sowohl was ihr Budget, als auch ihr politisch-administratives Budget betrifft. Obwohl zeitweise von Bestrebungen zu hören ist, die zu einer gänzlichen Auflösung des *Départements* zugunsten der *Région* führen sollen, so erscheint dies doch in nächster Zeit nicht realistisch: Zu groß ist die Bedeutung des *Départements* auf verwaltungstechnischer und informeller Ebene.

Eine wesentliche Errungenschaft der „*Décentralisation*“, die Ausweitung des Handlungsspielraums der Gebietskörperschaften, wird seit den Reformen immer stärker beschnitten. Zwar wurden die neu erworbenen Kompetenzen praktisch nicht angetastet, aber die verbliebene Steuerhoheit (im Wesentlichen die vier direkten lokalen Steuern) wird immer mehr eingeschränkt. Dies geschieht schleichend durch die ständigen Steuerbefreiungen und Erleichterungen seitens des Zentralstaats, die durch Zuweisungen kompensiert werden. Den Gebietskörperschaften geht damit die Möglichkeit einer aktiven Steuerpolitik schrittweise verloren. Daneben bleibt noch die Frage, inwiefern das „archaische“ System der lokalen Steuern reformiert werden bzw. gänzlich abgeschafft werden sollte. Dies ist im Moment einer der Hauptdiskussionspunkte bei den zuständigen Stellen. Einer der realistischeren Vorschläge zielt dabei auf die lokale Besteuerung des Finanzvermögens ab.

Jedoch kann man davon ausgehen, dass die lokalen Einnahmen, insbesondere bei einer Steuerreform, noch mehr von staatlichen Zuweisungen abhängig sein werden. Hierbei ergibt sich die Forderung nach einer Straffung und Vereinheitlichung des komplizierten Zuweisungssystems. Besondere Bedeutung wird dabei in Zukunft die politisch immer mehr relevante Situation strukturell schwacher urbaner Gemeinden haben.

Die spürbarste Entwicklung der neunziger Jahre ist aber jene der Schaffung von Gemeindebünden mit eigener Steuerhoheit. Deren rasche Entwicklung zeigt, dass ein Bedarf besteht, den Nachteilen der geographischen Zersplitterung der französischen Gemeinden zu entgehen. Das Problem der weltweit einzigartigen Anzahl an Kleingemeinden wird dadurch aber nicht gänzlich gelöst. Langfristig wird die zentripetale Kraft der Gemeindebünde noch zunehmen und eventuell dazu führen, dass ihre Mitglieder gänzlich in ihnen aufgehen. Der „*Rapport Mauroy*“ (Regierungsbericht von 2001) schlägt Maßnahmen vor, die in diese Richtung führen. Eine weitere Beobachtung der Kommunalbünde bleibt auch vom theoretischen Standpunkt her interessiert, da es hier zu einer „marktbasierten“ bottom-up-Konstituierung einer neuen Art von Territorialgemeinschaft kommt.

## 8. Quellenverzeichnis

ADF : *Les compétences du département* ; Paris 2002

[http://www.departement.org/institution\\_departementale\\_competences.htm](http://www.departement.org/institution_departementale_competences.htm)

Assemblée nationale : *Avant-projet de la loi sur la Corse, texte adopté 751*; Paris, 18.12.2001

<http://www.assemblee-nationale.fr/ta/ta0751.asp>

Brovetto, Paolo : *European Government – A Guide through Diversity* ; Milano 1996.

Conseil Constitutionnel : *La Constitution du 4 Octobre 1958* ; Paris 2002.

<http://www.conseil-constitutionnel.fr/textes/c1958web.htm>

DGCL: *Les collectivités locales en chiffres 2001*; ministère de l'intérieur 2001

[http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/publications/CL\\_en\\_chiffres/accueil\\_CL\\_en\\_chiffres\\_2001.htm](http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/publications/CL_en_chiffres/accueil_CL_en_chiffres_2001.htm)

DGCL: *Les finances des groupements des communes à fiscalité propre 2002*; ministère de l'intérieur 2000

[http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/publications/finances\\_communes\\_2000/accueil\\_fin\\_com\\_2000.htm](http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/publications/finances_communes_2000/accueil_fin_com_2000.htm)

DGCL: *La répartition des compétences entre les communes, les départements et les régions* ; in: *Le Guide du Maire*, Paris 2002.

[http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/publications/guide\\_maire/07\\_administration\\_municipale/05\\_01\\_repartition\\_competences.pdf](http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/publications/guide_maire/07_administration_municipale/05_01_repartition_competences.pdf)

Direction des impôts : *Les impôts direCT locaux* ; Paris 2002.

[http://www.impots.gouv.fr/documentation/archives/1999/statistiques/annuaire\\_statistique\\_99/sommaire/idl.htm](http://www.impots.gouv.fr/documentation/archives/1999/statistiques/annuaire_statistique_99/sommaire/idl.htm)

EDVFrance: *Les impôts en bref*, Paris 2002

[http://www.edvfrance.com/les\\_impots\\_en\\_bref.htm](http://www.edvfrance.com/les_impots_en_bref.htm)

Europäische Kommission : *Eurodicautom – European Terminology Database* ; Bruxelles 2002.

<http://europa.eu.int/eurodicautom/login.jsp>

Frère, Eric : *Vergleich der Kommunen in Deutschland und Frankreich im föderalen und zentralen System*; DeutscherUniversitätsVerlag, Wiesbaden 1997.

Gilbert, Guy: *Les finances des collectivités décentralisées et les relations financières entre niveaux de collectivités en France – Tendances et perspectives* ; Commission sur le Déséquilibre fiscal, Montréal 2001.

<http://www.desequilibrefiscal.gouv.qc.ca/fr/pdf/gilbert.pdf>

Gilbert, Guy & Guengant, Jean-Pierre: *Effets redistributifs des dotations de l'Etat aux communes*; CGP Paris 2002

<http://www.plan.gouv.fr/publications/Gilbert-Guengant/sommaire.html>

Le Monde : *Le projet de loi sur le statut de la Corse a été adopté à courte majorité* ; Paris, 31.12.2001.

<http://www.lemonde.fr/article/0,5987,3270--256516-,00.html>

Ministère de l'Intérieur, MINÉFI : *Note d'orientation dur la réforme des ressources fiscales et financières des collectivités locales* ; Paris 2001

[http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/reformes/finances\\_et\\_fiscalite/note\\_orientation\\_juillet\\_2001/Note%20d%27orientation%20sur%20la%20r%20E9forme.pdf](http://www.dgcl.interieur.gouv.fr/reformes/finances_et_fiscalite/note_orientation_juillet_2001/Note%20d%27orientation%20sur%20la%20r%20E9forme.pdf)

Ministère de l'Intérieur, MINÉFI : *L'intercommunalité après la loi du 12 juillet 1999, aspeCT budgétaires, comptables, financiers, fiscaux et institutionnels* ; Paris 2000.

<http://www.intercommunalites.com/telecharge/epcibudgetcompta.pdf>

Portelli, Hugues: *Etat, organisation territoriale: de la « réforme » aux évolutions constituionnelles*; in : *Les Cahiers de l'Institut de la Décentralisation*, No.5 ; Paris 2001.

<http://www.idecentralisation.asso.fr/PDF/cahiersdecentralisation/Les%20Cahiers%20n5.pdf>

## 9. Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen und französischer Ausdrücke

### **Abkürzungen**

DOM	Dép. d'Outre-mer (Übersee-Département)
CA	Communauté d'Agglomération
CC	Communauté des Communes
CT	Collectivité territoriale
Dép.	Département
DGF	Dotation globale de Fonctionnement
EPCI	Etablissement public de Coopération intercommunale, „Gemeindebund“
FDPTP	Fonds départemental de Péréquation de Taxe professionnelle
FNP	Fonds National de Péréquation
frz.	französisch
hptsl.	hauptsächlich
i.e.S.	im engeren Sinne
Mio., Mrd.	Millionen, Milliarden
TOM	Übersee-Territorien
TPU	Taxe professionnelle unique
Ü.d.Verf.	Übersetzung des Verfassers
VLC	Valeur locative cadastrale

### **Französische Ausdrücke**

Assemblée Nationale	Nationalversammlung (Unterhaus)
Collectivité territoriale	Territorial-/Gebietskörperschaft
Communauté d'Agglomération	„Agglomerations-Gemeinschaft“
Communauté des Communes	„Gemeinde-Gemeinschaft“
Commune	Gemeinde
Concours	Wettbewerb, hier: Finanzausgleich
Conseil	Rat
Décentralisation	Dezentralisierung
Département d'Outre-mer	Übersee-Département
Dotation	Dotierung, Zuweisung
Dotation globale de Fonctionnement	„Globaldotation für laufende Ausgaben“
Fiscalité additionnelle	„Zuschlagsbesteuerung“ der EPCI, s.S. 13
forfaitaire	pauschal
Ile-de-France	Région Paris
Lois Defferre	„Defferre“-Gesetze von 1982/83
Maire	Bürgermeister
Matignon	Residenz des Premierministers
Péréquation	Ausgleich(-ung)
(Sous-)Préfet	(Unter-)Präfekt
quatre Vieilles	(die) „vier Alten“
Syndicat	Assoziativer Gemeindezweckverband
Taxe professionnelle (unique)	(Einheitliche) Gewerbesteuer
Tutelle	Vormundschaft, Gängelung
Tutelle préalable	„staatliche Vormundschaft“
Valeur locative cadastrale	„katastraler Mietwert“

## 10. Statistischer Anhang<sup>59</sup>

**Tabelle 2: Ausgaben und Einnahmen der Gebietskörperschaften nach Ebenen**

1999 (Mrd.€)	Lokale Gebietskörperschaften					
	Zentralstaat	Gesamt	Régions	Départements	Kommunen	Groupements <sup>1</sup>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>263,2</b>	<b>146,84</b>	<b>12,7</b>	<b>37,7</b>	<b>72,61</b>	<b>23,84</b>
Laufende Ausg.	237,56	91,63	5,64	24,32	50,15	11,53
- Personalausg.	71,99	30,26	0,37	3,98	23,49	2,42
- Zinszahlungen	39,9	5,69	0,49	0,98	3,26	0,96
- Transfers (CT)	–	Nd	4,21	7,08	10,78	Nd
- Interventionsa. (Staat)	77,95	–	–	–	–	–
Investitionsausgaben	25,68	55,2	7,06	13,38	22,46	12,3
- Direktinvestitionen	3,41	27,52	2,13	5,16	14,06	6,17
- Tilgungen		15,76	1,66	4,04	7,04	3,02
- Subventionen für Privatinvestitionen	11,75	nd	Nd	nd	nd	Nd
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>230,43</b>	<b>145,9</b>	<b>12,69</b>	<b>37,96</b>	<b>73,48</b>	<b>21,78</b>
Gesamte Fiskaleinn.	288,85	71,77	6,94	22,31	36,94	5,58
Steuerrückzahlungen, -erleichterungen und -befreiungen	-90,99	–	–	–	–	–
Nicht-fiskale Einn.	32,57	74,13	5,75	15,66	36,53	16,2
- Finanzausgleich, Transfers	6,89	44,79	4,23	11,34	21,96	7,26
- Kredite	<sup>2</sup>	14,15	1,13	3,06	6,79	3,17
<b>Staatl. Budgetdefizit</b>	<b>-32,81</b>	<b>-</b>				
<b>Veränderung des Vermögens (CT)</b>	<b>-</b>	<b>-0,93</b>	<b>-0,01</b>	<b>+0,27</b>	<b>+0,87</b>	<b>-2,06</b>

1 : Verbände von Gebietskörperschaften : hptsl. Gemeindebünde (mit und ohne eigene Fiskalhoheit)

**Tabelle 3: Gemeinden und Einwohner nach Einwohnerzahl**

Einwohnerzahl	Anzahl der Gemeinden	Gesamtbevölkerung	Einwohnerzahl	Anzahl der Gemeinden	Gesamtbevölkerung
0 bis 49	1006	34161	3500 bis 3999	331	1238450
50 bis 99	2905	218241	4000 bis 4999	470	2105534
100 bis 199	6429	946215	5000 bis 5999	328	1796310
200 bis 299	4852	1194929	6000 bis 8999	538	3904344
300 bis 399	3437	1192727	9000 bis 9999	109	1029138
400 bis 499	2406	1071779	10000 bis 19999	462	6467963
500 bis 699	3685	2175478	20000 bis 29999	171	4179414
700 bis 999	3074	2560171	30000 bis 49999	129	4913661
1000 bis 1499	2723	3312920	50000 bis 79999	63	3791748
1500 bis 1999	1410	2436255	80000 bis 99999	13	1139305
2000 bis 2499	901	2004267	100000 bis 199999	26	3680140
2500 bis 2999	629	1720046	200000 bis 299999	5	1205276
3000 bis 3499	458	1480533	> 300000	5	4152430
			<b>Gesamt Mutterland</b>	<b>36565</b>	<b>59951435</b>

<sup>59</sup> Quelle: DGCL 2001

**Tabelle 4: Ausgaben und Einnahmen nach Einwohnerzahl**

<b>Ausgaben (€/Einw.)</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>Einnahmen (€/Einw.)</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>
Staat	4241	4374	4359	Nd	Staat	3679	3966	3988	nd
Régions	198	211	216	231	Régions	105	109	112	99
Départements	603	626	634	667	Départements	330	341	320	347
Communes	1133	1178	1224	1228	Communes: Steuern & Gebühren	519	525	505	591
					davon : "4 vieilles"	457	439	412	394
< 500 Einw.	754	782	818	824	< 500 Einw.	178	180	185	190
500 - 2000 Einw.	759	795	831	822	500 - 2000 Einw.	238	240	248	251
2000 - 3500 Einw.	876	921	964	942	2000 - 3500 Einw.	317	319	327	330
3500 - 5000 Einw.	941	999	1058	1052	3500 - 5000 Einw.	365	367	382	390
5000 - 10000 Einw.	1068	1133	1176	1181	5000 - 10000 Einw.	437	433	449	459
10000 - 20000 Einw.	1194	1245	1290	1291	10000 - 20000 Einw.	510	514	527	536
20000 - 50000 Einw.	1348	1415	1444	1460	20000 - 50000 Einw.	574	574	588	596
50000 - 100000 Einw.	1522	1566	1618	1632	50000 - 100000 Einw.	643	642	651	643
100000 - 300000 Einw.	1427	1495	1491	1485	100000 - 300000 Einw.	568	573	583	553
> 300000 Einw.	1724	1706	1746	1743	> 300000 Einw.	685	673	635	632

**Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben von Communes, Dép. und Régions 1990-99**

<b>In Mio.€</b>	<b>1990</b>	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>
<b>Ordentliche Einnahmen</b>	<b>68002</b>	<b>72147</b>	<b>75472</b>	<b>79315</b>	<b>83207</b>	<b>86073</b>	<b>90866</b>	<b>94686</b>	<b>97569</b>	<b>101974</b>
- Steuern <sup>1</sup>	41196	44007	46277	49238	52538	54671	57887	60864	63425	66190
- davon: 4 vieilles	27323	29805	31568	34170	36777	38282	40839	42813	44320	44513
- staatl. Zuweisungen laufend	15056	15959	16283	16709	17256	18283	19297	19672	19999	21089
<b>Außerordentliche Einnahmen</b>	<b>19497</b>	<b>20644</b>	<b>23653</b>	<b>25069</b>	<b>27616</b>	<b>23142</b>	<b>23425</b>	<b>21636</b>	<b>21060</b>	<b>22153</b>
- Investitions-Zuweisungen und Subventionen	7995	8437	9016	9388	8925	8542	8194	8020	7908	8263
- Schulden	8697	9507	11652	12593	14951	11240	12167	11118	10283	10981
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>87499</b>	<b>92791</b>	<b>99125</b>	<b>104384</b>	<b>110823</b>	<b>109215</b>	<b>114292</b>	<b>116322</b>	<b>118629</b>	<b>124127</b>

<b>In Mio.€</b>	<b>1990</b>	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>
<b>Laufende Ausgaben</b>	<b>53988</b>	<b>57403</b>	<b>61283</b>	<b>65022</b>	<b>67734</b>	<b>70608</b>	<b>73912</b>	<b>75718</b>	<b>77423</b>	<b>80100</b>
- Personal	16932	18084	19526	20768	21537	23271	24192	25249	26340	27843
- Zinsen	5606	5988	6368	6769	6594	6261	6231	5573	5077	4729
- Transfers <sup>2</sup>	14475	15308	15561	16634	18029	18657	19808	20422	21280	22072
<b>Investitionen</b>	<b>33586</b>	<b>36696</b>	<b>38327</b>	<b>39064</b>	<b>42029</b>	<b>39451</b>	<b>39488</b>	<b>39898</b>	<b>40654</b>	<b>42900</b>
- Tilgungen <sup>3</sup>	5707	5463	6078	7618	10566	9160	11034	12111	11829	12742
- Bruttoinv. f. Anlagen	20308	22234	22865	21615	21465	20731	18833	19155	20554	21351
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>87574</b>	<b>94099</b>	<b>99610</b>	<b>104085</b>	<b>109762</b>	<b>110059</b>	<b>113400</b>	<b>115617</b>	<b>118077</b>	<b>123000</b>

<sup>1</sup>: Inkl. Gebühren von fiskalischem Charakter, z.B. für Abfallentsorgung

<sup>2</sup>: Kontingente, Beteiligungen, Beihilfen und Subventionen

<sup>3</sup>: Ohne Subventionen in Annuitäten

**Tabelle 6: Wachstum der Gemeindebünde**

am 1. Jänner	1972	1988	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
SIVU	9289	11967	14596	nd	14584	14490	14614	nd	nd	14885	nd	nd
SIVOM	1243	2076	2478	nd	2362	2298	2221	nd	nd	2165	nd	nd
Syndicats mixtes						1107	1216	nd	nd	1454	nd	nd
District	95	153	214	252	290	324	318	316	310	307	281	171
Communautés urbaines (CU)	9	9	9	9	9	9	10	11	12	12	12	14
Communautés de Communes (CC)				193	554	756	894	1105	1241	1348	1493	1717
Communautés de Villes (CV)				3	4	4	4	5	5	5	1	0
Syndicats d'Agglomération nouvelle (SAN)		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	8
Communautés d'Agglomération (CA)											50	90
<b>Anzahl der EPCI mit eigenem Steuersystem</b>				<b>466</b>	<b>866</b>	<b>1102</b>	<b>1235</b>	<b>1446</b>	<b>1577</b>	<b>1681</b>	<b>1846</b>	<b>2000</b>
<b>daran teilnehmende Kommunen</b>				<b>5071</b>	<b>8973</b>	<b>11516</b>	<b>13566</b>	<b>16240</b>	<b>17760</b>	<b>19127</b>	<b>21328</b>	<b>23486</b>
<b>daran teilnehmende Bevölkerung (Mrd.€)</b>				<b>16</b>	<b>22</b>	<b>25</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>33</b>	<b>37</b>	<b>40,3</b>

# Frankreich

## Régions und Départements

Inkl. Übersee-Départements

**FRANCE ADMINISTRATIVE**

----- Frontière  
 - - - - - Limite de Région  
 - - - - - Limite de Département  
 50 MANCHE Département  
 ● Caen Chef-lieu de Région  
 ● Saint-Lô Préfecture  
 ○ Cherbourg Sous-Préfecture



**NOMENCLATURE DES RÉGIONS**

- |             |                        |                      |                    |
|-------------|------------------------|----------------------|--------------------|
| A ALSACE    | G CHAMPAGNE-ARDENNE    | M LORRAINE           | S PICARDIE         |
| B AQUITAINE | H CORSE                | N MIDI-PYRÉNÉES      | T POITOU-CHARENTES |
| C AUVERGNE  | I FRANCHE-COMTÉ        | O NORD-PAS-DE-CALAIS | U PROVENCE-ALPES   |
| D BOURGOGNE | J ILE-DE-FRANCE        | P BASSE-NORMANDIE    | CÔTE D'AZUR        |
| E BRETAGNE  | K LANGUEDOC-ROUSSILLON | Q HAUTE-NORMANDIE    | V RHÔNE-ALPES      |
| F CENTRE    | L LIMOUSIN             | R PAYS-DE-LA-LOIRE   |                    |